

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 20 46

Bern, 20. August 2021

Besetzung

Oberrichterin Friederich Hörr (Präsidentin i.V.),
Oberrichter Aebi, Oberrichterin Bratschi
Gerichtsschreiberin Herger

Verfahrensbeteiligte

A._____
v.d. Rechtsanwalt **B.**_____
Beschuldigter

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

und

C._____
v.d. Rechtsanwalt **E.**_____

Strafkläger 1 / Berufungsführer 1

und

D._____
v.d. Rechtsanwalt **E.**_____

Strafklägerin 2 / Berufungsführerin 2



Gegenstand

fahrlässige Verunreinigung von Trinkwasser

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Emmental-
Oberaargau (Einzelgericht) vom 12. September 2019
(PEN 17 367)

Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Das Regionalgericht Emmental-Oberaargau (Einzelgericht; nachfolgend Vorinstanz) sprach den Beschuldigten A._____ (nachfolgend Beschuldigter) mit Urteil vom 12. September 2019 von der Anschuldigung der fahrlässigen Verunreinigung von Trinkwasser, angeblich begangen in der Zeit von 3. Juni 2017 bis anfangs August 2017 in J._____ (Ortschaft), K._____ (Adresse), frei, unter Ausrichtung einer Entschädigung in der Höhe von insgesamt CHF 16'678.85 für die Ausübung seiner Verfahrensrechte sowie unter Auferlegung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten, insgesamt bestimmt auf CHF 3'800.00, an den Kanton Bern (Ziff. I. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs; pag. 245). Weiter schrieb die Vorinstanz die Zivilklage der beiden Straf- und Zivilkläger und Berufungsführer C._____ (nachfolgend Straf- und Zivilkläger 1 bzw. Strafk Kläger 1) und D._____ (nachfolgend Straf- und Zivilklägerin 2 bzw. Strafk Klägerin 2) infolge Rückzugs der Zivilklage als erledigt ab, ohne dass für die Beurteilung des Zivilpunktes Verfahrenskosten ausgeschieden oder Entschädigungen gesprochen wurden (Ziff. II. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs; pag. 245).

2. Berufung

Gegen dieses Urteil meldete Rechtsanwalt E._____ mit Eingabe vom 19. September 2019 für die beiden Straf- und Zivilkläger fristgerecht die Berufung an (pag. 249). Die Berufungserklärung datiert vom 17. Februar 2020 und ging am 18. Februar 2020 ebenfalls innert Frist beim Obergericht des Kantons Bern ein (pag. 297 ff.).

Mit Eingabe vom 26. Februar 2020 teilte die Generalstaatsanwaltschaft ihren Verzicht auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren mit (pag. 307 f.).

Der Beschuldigte liess sich innert Frist nicht vernehmen, hat mithin weder Nichteintreten auf die Berufung der Straf- und Zivilkläger beantragt noch Anschlussberufung erklärt (vgl. pag. 309).

3. Privatklägerschaft

Mit Verfügung vom 30. März 2020 wurde festgestellt, dass die beiden Straf- und Zivilkläger weder erst- noch oberinstanzlich eine Zivilklage eingereicht haben und sie deshalb im Berufungsverfahren künftig nur noch als Strafk Kläger bezeichnet würden (pag. 309).

Weiter wurden die beiden Strafk Kläger mit Verfügung vom 30. März 2020 aufgefordert, für oberinstanzlich allenfalls anfallende Verfahrenskosten eine Sicherheit in der Höhe von CHF 5'000.00 zu leisten, unter Hinweis darauf, dass die 2. Strafkammer für den Fall, dass die Sicherheit nicht fristgerecht geleistet wird, auf die Berufung nicht eintritt (pag. 310). Die Sicherheitsleistung ging fristgerecht beim Obergericht des Kantons Bern ein (pag. 312).

4. Oberinstanzliche Beweisergänzungen

Rechtsanwalt E._____ stellte namens der Strafkläger mit Berufungserklärung vom 17. Februar 2020 die Beweisanträge, es seien F._____ zu seiner Bewirtschaftung auf dem Grundstück des Beklagten [*recte*: Beschuldigten] und G._____ zur Bewirtschaftung auf dem Grundstück des Beklagten [*recte*: Beschuldigten] sowie zu den Drainagerohren im Boden (Standortverhältnisse) als Zeugen zu befragen (pag. 300). Mit Verfügung vom 13. Juli 2020 (pag. 313 ff.) wurden diese Beweisanträge gutgeheissen. Ausserdem wurde zeitgleich von Amtes wegen ein Augenschein auf der K._____ (Adresse) angeordnet sowie H._____, L._____ (Fachstelle), als sachverständiger Zeuge zur Berufungsverhandlung vom 2. November 2020 im Hotel P._____ auf der Q._____ (Ortschaft) vorgelesen (pag. 314).

Am 4. August 2020 stellte Rechtsanwalt B._____ namens des Beschuldigten erste, nicht abschliessende Beweisanträge (pag. 328 ff.). Konkret beantragte und begründete er, es sei vor der Berufungsverhandlung vom 2. November 2020 die genaue Lage und Tiefe der zwei in die Brunnstube mündenden Quellfassungen («obere» und «untere» Leitung) durch M._____ und/oder I._____ von der N._____ (GmbH) bestimmen zu lassen. Dabei sei auch untersuchen zu lassen, ob es weitere Quellfassungen gebe, welche in die Brunnstube münden. Dazu sei insbesondere zu prüfen, ob von der «oberen» und «unteren» Leitung noch weitere Leitungen abzweigten, welche zu weiteren Quellfassungen führten (pag. 328). Die genaue Lage und Tiefe allfälliger weiterer in die Brunnstube mündenden Quellfassungen seien zu bestimmen und die Quellfassungen seien auf ihre fachgerechte Ausführung untersuchen zu lassen. Insbesondere sei zu prüfen, ob sich auf den Quellfassungen sog. Drainagen befänden, welche das Oberflächenwasser von den Quellfassungen weggleiten würden. Und schliesslich sei der Untergrund des Grundstücks Langnau im Emmental-GbbL Nr. _____ auf allfällige weitere Drainagen ausserhalb der Quellfassungen absuchen zu lassen (pag. 329).

Mit Eingabe vom 24. August 2020 stellte und begründete Rechtsanwalt E._____ für die beiden Strafkläger den Beweisantrag, es sei die der Eingabe beiliegende DVD mit Fotos und Laborberichten zu den Akten zu nehmen (pag. 335 f.). Mit Verfügung vom 31. August 2020 (pag. 370 ff.) wurde dieser Beweisantrag gutgeheissen, die DVD zu den Akten erkannt und der Beschuldigte mit einer Kopie bedient (pag. 371).

Rechtsanwalt B._____ stellte und begründete für den Beschuldigten mit Eingabe vom 24. August 2020 die folgenden weiteren Beweisanträge (pag. 338 ff.):

«[...]

1. Es sei der Untergrund des Grundstücks Langnau im Emmental-GbbL Nr. _____ durch eine sachverständige Person auf mögliche geologische Ursachen für die angebliche Verunreinigung des Quellwassers untersuchen zu lassen.
2. Es sei unter mehreren Malen die kurz vor und nach Niederschlägen aus der «oberen» und «unteren» Leitung stammende Wassermenge durch eine sachverständige Person messen und die Gründe für etwaige Schwankungen feststellen zu lassen.

3. Es seien beim Amt für Wasser und Abfall, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, die von der dem Grundstück Langnau im Emmental-GbbL Nr. _____ nächstgelegenen Messstation seit dem 1. Januar 2016 aufgezeichneten Niederschlagsdaten einzuholen.
4. Es seien die hiermit als Beilage 1 eingereichten Aufnahmen vom 24. Januar 2018 zu den amtlichen Akten zu erkennen.
5. Es seien die hiermit als Beilage 2 eingereichten Orthofotos aus den Jahren 1934, 1946, 1953, 1980, 1986, 1993, 2004, 2006 sowie 2007 zu den amtlichen Akten zu erkennen.
6. Es seien die hiermit als Beilage 3 eingereichten Aufnahmen vom 23. August 2005 zu den amtlichen Akten zu erkennen.
7. Es seien die hiermit als Beilage 4 eingereichten Aufnahmen aus den Jahren 1929 sowie 1948 zu den amtlichen Akten zu erkennen.
8. Es seien die hiermit als Beilage 5 eingereichten Auszüge aus «www.mutterkuh.ch» (Rassenvergleich Angus/Simmentaler/Braunvieh) zu den amtlichen Akten zu erkennen.
9. Es sei der hiermit als Beilage 6 eingereichte Auszug aus dem landwirtschaftlichen Produktionskatalog (Zoneneinteilung) zu den amtlichen Akten zu erkennen.
10. Es seien die hiermit als Beilage 7 eingereichten Auszüge aus der Tierverkehrsdatenbank (TVD) vom 23. November 2017 zu den amtlichen Akten zu erkennen.
11. Es seien die hiermit als Beilage 8 eingereichten Berichte der «Mutterkuh Schweiz» zu den unangemeldeten Kontrollen vom 14. September 2015 und vom 5. August 2016 zu den amtlichen Akten zu erkennen.
12. Es sei bei Herrn C. _____ und Frau D. _____ eine Kopie des Untersuchungsberichts einzuholen, welcher vor dem Bau der neueren Quellfassung erstellt wurde.»

Mit bereits erwähnter Verfügung vom 31. August 2020 (pag. 370 ff.) wurden die Beweisanträge 4 - 11 des Beschuldigten gemäss Schreiben vom 24. August 2020 gutgeheissen und die entsprechenden Beilagen Nrn. 4-11, mit dem auch durch den Beschuldigten angebrachten Hinweis auf die mit Schreiben vom 19. Februar 2018 bereits eingereichten und somit in den Akten vorhandenen – jedoch nicht zu allen Teilen identischen – Unterlagen (pag. 99 ff.), zu den Akten erkannt. Die Strafkörper wurden mit Kopien bedient (pag. 371). Der Beweisantrag 12 wurde gutgeheissen und die Strafkörper 1 und 2 aufgefordert, innert Frist eine Kopie des Untersuchungsberichts einzureichen, welcher vor dem Bau der neueren Quellfassung erstellt wurde oder alternativ mitzuteilen, sollte kein solcher Bericht vorhanden sein (pag. 371). Der Beweisantrag Nr. 3 betreffend Einholung der Niederschlagsdaten seit 1. Januar 2016 wurde insofern gutgeheissen, als beim Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern (nachfolgend AWA) die Jahrbuchblätter der Messstation O. _____ (Ortschaft) betreffend die täglichen Niederschlagsmengen der Jahre 2016, 2017 und 2018 eingeholt wurden. Die Parteien wurden mit Kopien der eingeholten Jahrbuchblätter sowie der E-Mail des AWA bedient (pag. 460 ff.). Weiter wurde in Aussicht gestellt, über die Beweisanträge Nrn. 1 und 2 des Beschuldigten werde anlässlich der Verhandlung vom 2. November 2020 entschieden (pag. 466). Die Beweisanträge 1 - 5 des

Beschuldigten, gestellt mit Schreiben vom 4. August 2020, wurden insofern gutgeheissen, als I._____, N._____(GmbH), als Sachverständiger ernannt und ihm entsprechende Fragen unterbreitet wurden (pag. 371).

Innert der mit Verfügung vom 31. August 2020 angesetzten 10-tägigen Frist teilte Rechtsanwalt B._____ mit Eingabe vom 10. September 2020 (pag. 382 f.) mit, dass aus Sicht des Beschuldigten gegen die Ernennung von I._____ als sachverständige Person grundsätzlich nichts einzuwenden sei. I._____ und der Strafkläger 1 seien jedoch gerichtlich aufzufordern offenzulegen, über was an der Besichtigung vom 9. September 2020 sowie generell seit Beginn dieses Jahres untereinander gesprochen worden sei (pag. 382). Rechtsanwalt B._____ beantragte zudem namens seines Mandanten die Unterbreitung einer Ergänzungsfrage an den Sachverständigen (pag. 383).

Mit Eingabe vom 11. September 2020 (pag. 385 ff.) teilte Rechtsanwalt E._____ für die Strafkläger 1 und 2 mit, es würden keine Ablehnungsgründe gegen den Sachverständigen I._____ geltend gemacht. Er beantragte, I._____ habe das schriftlich erstattete Gutachten anlässlich der Berufungsverhandlung vom 2. November 2020 als sachverständige Person mündlich zu erläutern, nötigenfalls zu ergänzen und offene Ergänzungsfragen zu beantworten. Eventualiter ersuchte Rechtsanwalt E._____ um Gewährung einer kurzen Nachfrist zur Stellung von konkreten Ergänzungsfragen (pag. 385). Überdies teilte er bezugnehmend auf Ziffer 4 der Verfügung vom 31. August 2020 mit, dass kein solcher Untersuchungsbericht existiere (pag. 385).

Das bei I._____ in Auftrag gegebenen schriftliche Gutachten datiert vom 9. Oktober 2020 und ging am 12. Oktober 2020 bei der 2. Strafkammer ein (pag. 394 ff.).

Mit Verfügung vom 12. Oktober 2020 (pag. 413 ff.) wurde davon Kenntnis genommen und den Parteien Kenntnis gegeben. Ausserdem wurde der Gutachter aufgefordert, in Ergänzung zu seinem Gutachten die ihm mit Auftrag vom 31. August 2020 gestellten Fragen bis am 16. Oktober 2020 schriftlich zu beantworten. Sodann wurde I._____ zur Berufungsverhandlung vom 2. November 2020 im Hotel P._____ auf der Q._____ (Ortschaft) vorgeladen (pag. 414).

Der vom 13. Oktober 2020 datierende «Anhang zum Gutachtensauftrag» ging am 14. Oktober 2020 bei der 2. Strafkammer ein (pag. 415 f.).

Mit Verfügung vom 14. Oktober 2020 (pag. 418 f.) wurde den Parteien Frist zur Stellung von Ergänzungs- und/oder Erläuterungsfragen an den Sachverständigen bis am 26. Oktober 2020 gesetzt und mitgeteilt, dass der Sachverständige I._____ anlässlich der Verhandlung vom 2. November 2020 ergänzend befragt und er vorab die von den Parteien bereits gestellten zusätzlichen Fragen beantworten werde (pag. 419).

Rechtsanwalt B._____ unterbreitete mit Eingabe vom 26. Oktober 2020 weitere Fragen an den Sachverständigen I._____ (pag. 426) und reichte weitere Unterlagen ein, mit dem Antrag, diese seien zu den Akten zu erkennen (pag. 427 f.).

Rechtsanwalt E._____ teilte seinerseits mit Eingabe vom 26. Oktober 2020 (pag. 441 f.) mit, es würden im Vorfeld der Berufungsverhandlung vom 2. November

2020 keine Ergänzungsfragen an den Sachverständigen I. _____ gestellt. Er stellte namens der Strafkläger bei gleicher Gelegenheit den Beweisantrag, es seien die schriftlichen Fragen und Antworten von R. _____, Dipl. Geologin, Fachbereichsleiterin Hydrogeologie bei der Firma S. _____ (AG) in Bern, und von T. _____, Leiter Fachbereich Beratung beim U. _____ (Aus- und Weiterbildungszentrum) zu den anlässlich der gemeinsamen Besichtigung der Parteien vom 12. Mai 2020 gestellten Fragen zu den Akten zu erkennen (pag. 441 ff.).

Mit Verfügung vom 27. Oktober 2020 (pag. 458 ff.) wurden die oberwähnten Beweismittel der Parteien zu den Akten erkannt (pag. 459).

Im Hinblick auf die oberinstanzliche Verhandlung vom 2. November 2020 wurde zudem über den Beschuldigten von Amtes wegen ein aktueller Strafregisterauszug, datierend vom 19. Oktober 2020 (pag. 424), sowie ein aktueller Bericht über die wirtschaftlichen Verhältnisse, datierend vom 16. Oktober 2020 (pag. 421 f.), eingeholt.

In der Berufungsverhandlung vom 2. November 2020 wurde der Beschuldigte schliesslich erneut zu Person und Sache einvernommen (pag. 618 ff.). Ausserdem wurden die Strafkläger 1 + 2 (pag. 609 ff. und pag. 614 ff.), die Zeugen F. _____ und G. _____ (pag. 631 ff. und pag. 637 f.) sowie der sachverständige Zeuge H. _____ (pag. 640 ff.) und der Sachverständige I. _____ (pag. 648 ff.) befragt und es wurde vor Ort ein Augenschein genommen (pag. 652 ff.).

Anschliessend an den Augenschein und nach Durchführung von getrennten Vergleichsverhandlungen (vgl. Erwägung 5 hienach) stellte der Strafkläger 1 in der Berufungsverhandlung den Beweisantrag, ein USB-Stick mit den Richtlinien des Bundes und Kantons zum Erosionsschutz und zum Ausbringen von flüssigem Dünger sei zu den Akten zu nehmen. Die Kammer beschloss, der Stick werde zu den Akten genommen (pag. 665). Auch erging anlässlich der Berufungsverhandlung der Beschluss, dass die Beweisanträge der Verteidigung auf sachverständige Untersuchung des Untergrundes des Grundstücks Langnau-Gbbl. Nr. _____ auf mögliche geologische Ursachen für die angebliche Verunreinigung des Quellwassers (Beweisantrag Nr. 1, gestellt mit Schreiben vom 24. August 2020; pag. 338) und auf sachverständige Messung der aus der «oberen» und «unteren» Leitung stammenden Wassermenge kurz vor und nach Niederschlägen sowie auf sachverständige Feststellung der Gründe für etwaige Schwankungen (Beweisantrag Nr. 2, gestellt mit Schreiben vom 24. August 2020; pag. 338), abgewiesen werden (pag. 665).

In der Folge wurde das Beweisergänzungsverfahren geschlossen (pag. 665).

5. Vergleichsverhandlungen

Anlässlich der am 2. November 2020 im Hotel P. _____ auf der Q. _____ (Ortschaft) stattfindenden Berufungsverhandlung (pag. 606 ff.) wurden getrennte Vergleichsverhandlungen geführt (pag. 665). Im Anschluss an die Verhandlung wurde den Parteien ein von der Kammer schriftlich ausformulierter Vergleichsvorschlag in Aussicht gestellt. Die Parteien erklärten sich im Weiteren auf Ersuchen des Vorsitzenden angesichts seiner bevorstehenden Pensionierung damit einverstanden, dass das Verfahren bei einem allfälligen Scheitern der Vergleichsverhandlung

gen mit anderer Kammerzusammensetzung, insbesondere unter anderer Verfahrensleitung (Oberrichterin Friederich Hörr), fortgeführt werden könne (pag. 666). Mit Verfügung vom 17. November 2020 wurde der Vergleichsvorschlag den Parteien, unter Fristansetzung bis am 9. Dezember 2020 für dessen Annahme oder Ablehnung, zugestellt (pag. 552 ff.).

Mit Verfügung vom 14. Dezember 2020 (pag. 569 f.) wurde u.a. festgestellt, dass der gerichtliche Vergleichsvorschlag von beiden Parteien abgelehnt wird und damit die Vergleichsverhandlungen gescheitert sind. Zudem wurde den Parteien Frist bis am 15. Januar 2021 zur Stellungnahme betreffend die Verfahrensweiterführung angesetzt (pag. 570; vgl. Erwägung 6 hienach).

6. Fortführung im mündlichen Verfahren

Mit vorerwähnter Verfügung vom 14. Dezember 2020 wurden die Parteien um Mitteilung ersucht, ob sie mit einem Wechsel ins schriftlichen Verfahren einverstanden seien (pag. 569 f.). Der Beschuldigte erklärte sich mit Schreiben vom 15. Januar 2021 damit einverstanden (pag. 571 f.). Die Strafkäger teilten mit Schreiben vom 15. Januar 2021 mit, das Beweisverfahren sei fortzuführen und beantragten u.a. die Einvernahme von zwei Zeugen (pag. 574 f.). Mit Beschluss vom 15. März 2021 wies die Kammer diesen Antrag der Strafkäger ab. Zur Begründung führte sie an, das Beweisergänzungsverfahren sei anlässlich der Berufungsverhandlung vom 2. November 2020, nachdem den Parteien im Anschluss an die Vergleichsverhandlungen Gelegenheit gegeben worden sei, weitere Beweisergänzungsanträge zu stellen, geschlossen worden. Für die Kammer bestehe kein Anlass auf diesen Beschluss zurückzukommen und das Beweisergänzungsverfahren wiederaufzunehmen. Im Übrigen erachtete sie in antizipierter Beweiswürdigung eine erneute Befragung des Beschuldigten und der beantragten Zeugen als nicht angezeigt. Die mit Schreiben der Strafkäger vom 15. Januar 2021 eingereichte Beilage und die mit Schreiben des Beschuldigten vom 1. Februar 2021 eingereichten Unterlagen sowie die Begründung im Schreiben ab Seite 2 «Für den Fall [...]» bis Seite 3 «[...] beanstandet.» wies sie sodann aus den Akten (pag. 602 ff.). Nach entsprechender Aufforderung der Kammer im Beschluss vom 15. März 2021 (pag. 604) führten die Strafkäger mit Schreiben vom 6. April 2021 aus, dass die Fortführung des mündlichen Verfahrens weiterhin gewünscht werde (pag. 668). Mit Verfügung vom 14. April 2021 verfügte die Verfahrensleitung die Durchführung einer mündlichen Fortsetzungsverhandlung (pag. 671).

Mit Schreiben vom 23. April 2021 ersuchten die Strafkäger – nachdem mit Beschluss vom 15. März 2021 ein entsprechender Antrag von der Verfahrensleitung abgewiesen wurde (pag. 602 ff.) – erneut um die Fortsetzung des Beweisergänzungsverfahrens und stellten einzig noch den Beweis Antrag auf Einvernahme des Beschuldigten anlässlich der Fortsetzungsverhandlung (pag. 675 ff.). Mit Stellungnahme vom 1. Juni 2021 hielt der Beschuldigte mit Bezug auf die Verfügung vom 27. April 2021 (pag. 683 f.) fest, mit der Wiederaufnahme des Beweisergänzungsverfahrens in eingeschränktem Rahmen einverstanden zu sein. Zudem stellte er den Antrag, die mit seinem Schreiben vom 1. Februar 2021 eingereichten Beweismittel 17, 18 und 19

seien zu den Akten zu erkennen und es sei ihm das Recht einzuräumen, dem Strafkläger 1 gegebenenfalls dazu eine Frage zu stellen (pag. 690).

Mit Verfügung vom 7. Juni 2021 wurde von der Verfahrensleitung die Wiederaufnahme des Beweisergänzungsverfahrens verfügt sowie die mit Schreiben des Beschuldigten vom 1. Februar 2021 eingereichten Beilagen 17 (Schreiben der V._____ (Versicherung) an den Strafkläger 1 vom 5. Januar 2017), 18 (Foto der Brunnstube auf dem Betrieb des Beschuldigten in W._____ (Ortschaft)) und 19 (E-Mailnachricht des Strafklägers 1 an den sachverständigen Zeugen H._____ vom 24. Oktober 2016) gestützt auf die Wiederaufnahme des Beweisergänzungsverfahrens antragsgemäss zu den Akten erkannt (pag. 693 f.).

In der Fortsetzungsverhandlung vom 19. August 2021 wurde ein Beweisantrag der Strafkläger von der Kammer insoweit gutgeheissen, als dass die Plädoyernotizen von Rechtsanwalt E._____ im Umfang der Seite 1 bis zum Abschnitt «wichtigste Zitate» sowie die Rechnung der Unternehmung X._____ (GmbH) vom 9. August 2006 zu den Akten erkannt wurden. Schliesslich wurden der Strafkläger 1 erneut zur Sache sowie der Beschuldigte erneut zur Person und zur Sache befragt (pag. 695 ff.).

7. **Anträge der Parteien**

Rechtsanwalt E._____ stellte und begründete für die Strafkläger in der Fortsetzungsverhandlung die folgenden Anträge (pag. 704 ff.):

I. Anfechtungsumfang (Art. 399 Abs. 3 lit. a StPO)

Das Urteil vom 12.09.2019 wird vollumfänglich angefochten.

II. Abänderungsanträge (Art. 399 Abs. 1 lit. b StPO)

Es wird folgende Abänderung des erstinstanzlichen Urteils verlangt:

I.

Es sei **am Strafbefehl vom 28.11.2017 festzuhalten** und A._____ **sei schuldig** zu erklären **der fahrlässigen Verunreinigung von Trinkwasser** (Art. 234 Abs. 2 StGB) begangen in der Zeit vom 03.06.2017 bis anfangs August 2017 z.N. von C._____ und D._____,

unter **Auferlegung der Untersuchungskosten sowie der erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten z.L. des Beschuldigten.**

II.

A._____ sei zu verpflichten, der Privatklägerschaft für die notwendigen Aufwendungen im erst- und oberinstanzlichen Verfahren eine Entschädigung gemäss noch einzureichender Honorarnote zu leisten.

III.

Es seien die weiteren **notwendigen Verfügungen von Amtes wegen zu treffen.**

Rechtsanwalt B._____ beantragte und begründete seinerseits für den Beschuldigten Folgendes (pag. 711 f.):

I.

Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau vom 12. September 2019 insoweit in Rechtskraft erwachsen ist, als die Zivilklage der Strafkläger 1+2/Berufungsführer 1+2 vom 21. Juni 2017 als erledigt abgeschrieben wurde,

ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten sowie ohne Ausrichtung von Entschädigungen.

II.

Herr A._____ vgt. sei von der Anschuldigung der Verunreinigung von Trinkwasser, angeblich fahrlässig begangen in der Zeit vom 3. Juni 2017 bis anfangs August 2017 in J._____ (Ortschaft), K._____ (Adresse), durch das Weidenlassen seiner Tiere, freizusprechen,

unter Auferlegung der Verfahrenskosten an den Kanton Bern sowie unter Ausrichtung einer Entschädigung gemäss einzureichender Kostennote an Herrn A._____ vgt. für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte.

8. Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer

Gemäss den Ausführungen von Rechtsanwalt E._____ in der Berufungserklärung wurde das erstinstanzliche Urteil zwar vollumfänglich angefochten (pag. 297). Aus den unmittelbar danach in der Berufungserklärung formulierten Anträgen (pag. 298) geht jedoch hervor, dass das erstinstanzliche Urteil offenbar insofern nicht abgeändert werden soll, als dass das Zivilverfahren zufolge Rückzugs der Zivilklage als erledigt abgeschrieben wurde (Ziff. II.1. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs; pag. 245) und für die Beurteilung des Zivilpunktes keine Verfahrenskosten ausgeschieden wurden (Ziff. II.2. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs; pag. 245). Die Anträge von Rechtsanwalt E._____ betreffend den Zivilpunkt beziehen sich lediglich auf die Entschädigungsfrage, beantragt er, der Beschuldigte sei zu verpflichten, den Strafkägern für die notwendigen Aufwendungen im erst- und oberinstanzlichen Verfahren eine Entschädigung zu leisten (pag. 298). Die Ziffern II.1. und 2. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs sind somit in Rechtskraft erwachsen, während das erstinstanzliche Urteil in den restlichen Punkten durch die Kammer neu zu beurteilen ist.

Dabei verfügt die Kammer über volle Kognition (Art. 398 Abs. 3 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO]; SR 312.0). Zuzufolge eigenständiger Berufung der Strafkäger darf das erstinstanzliche Urteil auch zum Nachteil des Beschuldigten abgeändert werden, das Verschlechterungsverbot gilt nicht (Art. 391 Abs. 2 StPO e contrario).

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

9. Vorwurf gemäss Anklageschrift

Im Strafbefehl vom 28. November 2017, der hier die Anklageschrift bildet (Art. 356 Abs. 1 Satz 2 StPO), wird dem Beschuldigten eine fahrlässige Verunreinigung von Trinkwasser zum Nachteil der Strafkäger vorgeworfen. Diese habe der Beschuldigte

in J._____ (Ortschaft), K._____ (Adresse) in der Zeit von 3. Juni 2017 bis anfangs August 2017 wie folgt begangen (pag. 70):

Obschon er wusste, dass durch die Bewirtschaftung seiner Parzelle auf der K._____ (Adresse) (Beweidung mit Rindern) möglicherweise die Quelle der Privatküglerschaft beeinflusst d.h. durch die Bodenbeanspruchung (Niedertrampen, Ausscheidungen) das dort gefasste Quellwasser, das den Privatküglern bzw. deren Liegenschaft auf der K._____ (Adresse) als Trinkwasserversorgung dient, durch gesundheitsschädliche Stoffe verunreinigt wurde, liess er seine Tiere auch im Sommer 2017 auf die umstrittene Parzelle, womit er pflichtwidrig unvorsichtig in Kauf nahm, dass eine Trinkwasserverschmutzung bei der Privatküglerschaft (mit-)verursacht werden könnte, was dann auch eintraf.

Der Beschuldigte wurde im Strafbefehl schuldig gesprochen und zu einer bedingten Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je CHF 140.00 und einer Verbindungsbusse von CHF 280.00 (unter Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe auf zwei Tage) sowie zur Bezahlung der Verfahrenskosten von CHF 500.00 verurteilt. Die Probezeit wurde auf zwei Jahre festgelegt.

Der Beschuldigte erhob gegen den Strafbefehl fristgerecht Einsprache. Die Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau hielt ihrerseits am Strafbefehl fest und überwies die Akten dem Regionalgericht Emmental-Oberaargau zur Beurteilung (pag. 80).

10. **Bemerkungen zur Anklageschrift**

Eine Straftat kann nur gerichtlich beurteilt werden, wenn die Staatsanwaltschaft gegen eine bestimmte Person wegen eines genau umschriebenen Sachverhalts beim zuständigen Gericht Anklage erhoben hat (Art. 9 Abs. 1 StPO). Die Anklageschrift hat dabei u.a. möglichst kurz, aber genau die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung anzugeben (Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO).

Der Strafbefehl vom 28. November 2017 wirft dem Beschuldigten eine fahrlässige Verunreinigung von Trinkwasser vor, gibt allerdings auch Art. 234 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) als Grundlage an. Dementsprechend beantragten die Strafkügl in erster Instanz, der Beschuldigte sei der eventualvorsätzlichen Verunreinigung von Trinkwasser schuldig zu sprechen. Vor oberer Instanz wird nunmehr ein Schuldspruch wegen fahrlässiger Verunreinigung von Trinkwasser verlangt (E. I.7 hievor).

Die Version des vorsätzlichen Tatbestandes ist weder im vorgeworfenen Straftatbestand (ausdrücklich: «fahrlässige Verunreinigung») noch in der Umschreibung des Sachverhalts abgebildet. Vielmehr weist die Formulierung «pflichtwidrig unvorsichtig» hinreichend deutlich auf ein Fahrlässigkeitsdelikt hin. Daran vermag auch die Formulierung «in Kauf nahm» nichts zu ändern. Die Erwähnung von Art. 234 Abs. 1 StGB erklärt sich dadurch, dass in der fahrlässigen Tatbestandsversion (Art. 234 Abs. 2 StGB) keine objektiven Tatbestandsmerkmale aufgezählt werden, weshalb es nötig erscheint, auch Abs. 1 dieser Bestimmung aufzuführen. Die Formulierung Art. 234 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 StGB wäre weniger irreführend gewesen.

Die Kammer lässt in Übereinstimmung mit der bundesgerichtlichen Praxis Anklageschriften genügen, wenn dem Beschuldigten hinreichend klar ist, was ihm vorgeworfen wird. Dies ist vorliegend zu bejahen.

11. Unbestrittener/bestrittener Sachverhalt

11.1 Unbestrittener Sachverhalt

Für den unbestrittenen Sachverhalt kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (S. 9 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 266 ff.). Diese lauten wie folgt:

Seit 2006 sind die Straf- und Zivilkläger Eigentümer der Liegenschaft „K. _____ (Adresse)“ mit Grundstück-Nr. _____ und ganzjährig in dieser Liegenschaft an der Adresse Y. _____ in J. _____ (Ortschaft) wohnhaft (vgl. p. 01; p. 04; p. 07; p. 213). Zu Gunsten dieser Liegenschaft und zu Lasten der Liegenschaft mit Grundstück-Nr. _____ der Miteigentümer Z. _____ und AA. _____ besteht ein Wasserbezugsrecht auf die Hälfte des Quellergusses (vgl. p. 01; p. 04; p. 05 f.). Die Straf- und Zivilkläger beziehen ihr Trinkwasser aus diesem Quellerguss. Es bestehen zwei Quelfassungen sowie eine Brunnstube ([kleiner Betonschacht], vgl. p. 07; p. 12; p. 102). Diese befindet sich oberhalb der Naturstrasse zur K. _____ (Ortschaft) (vgl. p. 10; p. 12). Zu dieser Brunnstube führen zwei Leitungen, wobei die untere Leitung von der alten (unteren) Quelfassung und die obere Leitung von der neuen, im Jahr 2007 gebauten (oberen) Quelfassung stammt (vgl. p. 08 f.; p. 106). Die neue (obere) Quelfassung wurde namentlich deshalb gebaut, weil das Wasser der alten (unteren) Quelfassung stark zurückging (vgl. p. 08).

Das Grundstück Nr. _____, das nördlich bzw. östlich der Liegenschaft der Straf- und Zivilkläger liegt, ist seit 1997 im Eigentum des Beschuldigten (vgl. p. 09; p. 103; p. 209). Dieses Grundstück befindet sich seit 1913 im Eigentum der Familie des Beschuldigten und weist eine Fläche von 516'294 m² auf. Die dem Beschuldigten zur Verfügung stehende Weidefläche auf der AB. _____ (Ortschaft) weist eine Grösse von ungefähr 35 Hektaren auf und wird gemäss Angaben des Beschuldigten seit jeher landwirtschaftlich genutzt (vgl. p. 103; p. 209 f.). Er bewirtschaftet die Weideflächen mit Angus-Kühen, die er für die Beweidung jeweils von Parzelle zu Parzelle verschiebt (vgl. p. 215 Z. 36 f.). Die in casu massgeblichen bzw. nördlich der Liegenschaft der Straf- und Zivilkläger liegenden Weiden befinden sich in der Bergzone III und weisen teilweise Hanglage auf (vgl. Karte „Einteilung der landwirtschaftlich genutzten Flächen“, abrufbar auf der Webseite des Geoportals des Kantons Bern; vgl. p. 11 f.; p. 106.3 ff. p. 120.1 ff.).

In der Vergangenheit wurde unter anderem die Parzelle oberhalb der Naturstrasse von F. _____ bewirtschaftet. Dieser war bereits beim Vater und Onkel des Beschuldigten als Hirt im Hirtenverhältnis angestellt und dieses Verhältnis wurde auch bei der Eigentumsübertragung des Grundstücks an den Beschuldigten zunächst unverändert weitergeführt. F. _____ bewirtschaftete die Parzelle sodann bis ins Jahr 2013 mit eigenen Tieren und schaute daraufhin noch zwei Jahre wie bisher zur ganzen Alp, bis das Anstellungsverhältnis vom Beschuldigten gekündigt wurde. Seit 2015 wird das Land von Personen des Heimbetriebs des Beschuldigten bewirtschaftet (vgl. p. 07; p. 209 f.; p. 215).

Ende Mai 2016 stellten die Straf- und Zivilkläger eine Beeinträchtigung der Qualität ihres Trinkwassers fest (vgl. p. 07; p. 213; p. 215). Anfang Juni 2016 rief der Straf- und Zivilkläger 1 den Beschuldigten an und teilte ihm mit, dass er verunreinigtes Trinkwasser habe (vgl. p. 36, p. 209). In der Folge kam es zu mehreren verbalen Diskussionen und einem längeren Mailverkehr zwischen dem Straf- und Zivilkläger 1 und dem Beschuldigten (p. 37). Der Beschuldigte erhielt vom Straf- und Zivilkläger 1 namentlich

eine E-Mail mit Testberichten, die eine Beeinträchtigung des Trinkwassers ausgewiesen hätten (p. 37). Am 20.06.2016 verabredeten sich der Beschuldigte, der Straf- und Zivilkläger 1, AA. _____ sowie H. _____ (von der L. _____ (Fachstelle)) zu einem Ortstermin, um die Angelegenheit rund um die Verunreinigung des Trinkwassers der Straf- und Zivilkläger zu besprechen (vgl. p. 07; p. 37). H. _____ verfasste daraufhin einen Kurzbericht (nachfolgend: Bericht H. _____) zu dieser Besprechung (vgl. p. 07). In diesem Bericht wurden insbesondere mögliche Gefahren für die Beeinträchtigung der Wasserqualität sowie Massnahmen zur Beseitigung bzw. Verringerung der Gefahren für eine Beeinträchtigung des Quellwassers aufgeführt (vgl. p. 12 f.). Der Beschuldigte nahm diesen per E-Mail erhaltenen Bericht zur Kenntnis (vgl. p. 38).

Mit Schreiben vom 15.11.2016 stellte der Straf- und Zivilkläger 1 eine „Schadensforderung Trinkwasserverschmutzung“ an den Beschuldigten (vgl. p. 16 f.; p. 39). Der Beschuldigte leitete dieses Schreiben der V. _____ (Versicherung) weiter. Mit Schreiben vom 05.01.2017 teilte diese mit, dass der Beschuldigte für die Verunreinigung des Trinkwassers nicht zur Verantwortung gezogen [werden] könne und es vielmehr am Straf- und Zivilkläger 1 läge, die Quelfassung so zu sanieren, dass die Wasserqualität auch bei einer Beweidung des Grundstücks des Beschuldigten den gesundheitlichen Anforderungen entspreche. Die V. _____ (Versicherung) führte als Vergleich ausserdem aus, dass bei öffentlich-rechtlich geschützten Grundwasserschutzzonen das Weiden nur in einer Schutzzone S1 untersagt sei, welche normalerweise ab Quelfassung 10m hangaufwärts betrage. Des Weiteren teilte sie dem Straf- und Zivilkläger 1 mit, dass der Beschuldigte bereit wäre, während dem ganzen Jahr 2017 in einem Radius von 10m der Quelfassung auf den Weidegang zu verzichten, die Naturstrasse ausgezäunt zu belassen und dem Straf- und Zivilkläger 1 ausserdem das Recht einzuräumen, den Weidebrunnen auf eigene Kosten zu entfernen (vgl. p. 23 f.; p. 39).

Mit E-Mail vom 14.12.2016 teilte der Straf- und Zivilkläger 1 dem Beschuldigten unter Beilage des Testberichts vom 12.12.2016 mit, dass er endlich wieder Trinkwasser habe (vgl. p. 21; p. 221).

Unbestritten ist weiter, dass der Beschuldigte im Jahr 2017 oberhalb des mutmasslichen Standorts der (oberen) Quelfassung einen Radius von 10 Metern auszäunte (vgl. p. 38; p. 211; p. 215 f.). Ausserdem wurde auch die Naturstrasse links und rechts ausgezäunt, damit die Tiere nicht mehr auf die Strasse koteten (vgl. p. 38; p. 216). Diese Massnahmen wurden gemäss übereinstimmenden Angaben der Parteien vor dem Weidegang im Jahr 2017 umgesetzt (vgl. p. 211; p. 216).

Im Sommer 2017 wurde die Parzelle oberhalb der Zufahrtstrasse zur AB. _____ (Ortschaft) erstmals am 03.06.2017 vom Beschuldigten mit seinen Kühen bewirtschaftet (vgl. p. 02; p. 39; p. 212). Am 04.06.2017 nahmen die Straf- und Zivilkläger eine Probe des Trinkwassers und stellten dabei dessen Verunreinigung fest (p. 02; p. 33; p. 39).

In der Folge hat der Straf- und Zivilkläger 1 am 04.07.2017, 04.08.2017, 14.08.2017, 04.09.2017, 04.10.2017 und 26.10.2017 weitere Trinkwasserproben entnommen, die *Escherichia coli* (E-Coli), Enterokokken bzw. aerobe mesophile Keime enthielten (p. 53).

Als Ausgangslage bleibt mit Blick auf die in den Akten liegenden Pläne (pag. 60 und pag. 106.19) mithin festzuhalten, dass sich eine Quelfassung wie auch die Brunnstube für das Trinkwasser der Liegenschaft Nr. _____ der Strafkörper auf dem Grundstück Nr. _____ befinden, das zu je 50% im Miteigentum von Z. _____ und AA. _____ steht. Nordöstlich davon befindet sich das Grundstück Nr. _____, welches dem Beschuldigten gehört und auf dem die hier umstrittenen Weidegänge im Jahr 2017 stattgefunden haben sollen.

11.2 Bestrittener Sachverhalt

Der Beschuldigte bestreitet zunächst, durch den Weidegang seiner Kühe zwischen dem 3. Juni 2017 bis anfangs August 2017 eine Trinkwasserverunreinigung der Straßkläger (mit)verursacht zu haben. Das Problem könne viele andere Ursachen haben. Es sei überdies anzunehmen, dass die Ursache der Verunreinigung ausserhalb vom angeklagten Zeitraum vorgefallen sei. Weiter negiert der Beschuldigte im Jahr 2016 Kenntnis einer Verunreinigung gehabt zu haben. Auch bestreitet er die Resultate der Wasserproben sowie den Bericht von H._____, diese seien bloss Parteibehauptungen (vgl. Eingabe von Rechtsanwalt B._____ vom 24. August 2020; pag. 338 ff. und S. 18 ff. des Protokolls Fortsetzungsverhandlung vom 19. August 2021; pag. 712 ff.).

Im Berufungsverfahren ist deshalb zunächst der Frage nachzugehen, ob eine Trinkwasserverunreinigung vorliegt. Und falls dies bejaht werden kann, ob dem Beschuldigten durch die Beweidung seines Grundstücks Nr. _____, zwischen dem 3. Juni 2017 und anfangs August 2017 eine Sorgfaltspflichtverletzung zur Last gelegt werden kann, die diese Trinkwasserverunreinigung herbeiführte.

12. Beweiswürdigung durch die Kammer

12.1 Beweisthemen für die Kammer

Aus dem angeklagten Sachverhalt (vgl. E. II.9 oben) ergeben sich für die Kammer folgende Fragen, die im Beweisverfahren zu beantworten sind:

1. Wo wurden die Kühe des Beschuldigten im Sommer 2016 geweidet?
2. Welche Verunreinigungen des Trinkwassers stellten die Straßkläger 2016 fest?
3. Wo liegen die den Straßklägern als Trinkwasserversorgung dienende Quellen und wo liegen die Leitungen, die zur Brunnstube führen?
4. Ab wann kannte der Beschuldigte die Lage der Brunnstube der Straßkläger und der Quelfassungen?
5. Wie war der Wissensstand des Beschuldigten im Zeitpunkt zwischen Sommer 2016 und Beginn der Weidesaison 2017 über mögliche Verunreinigungsursachen und Vermeidungsstrategien bei der Beeinträchtigung des Trinkwassers der Straßkläger?
6. Welche Schutzmassnahmen wurden dem Beschuldigten zur Vermeidung solcher Trinkwasserverunreinigungen im Nachgang zu den Ereignissen und Messungen von 2016 aufgezeigt?
7. Ab wann und wo weideten die Kühe des Beschuldigten zum Alpsaisonbeginn 2017 erstmals auf der Parzelle Nr. _____?
8. Setzte der Beschuldigte vor bzw. bei dieser Erstbeweidung 2017 Schutzmassnahmen gemäss dem Bericht von H._____ vom 11./25. Juli 2016 (nachfolgend Bericht H._____; pag. 07 ff.) um?
9. Welche Verunreinigungen ihres Trinkwassers stellten die Straßkläger 2017 fest und wann stellten sie diese fest?

10. Worauf können diese Verunreinigungen zurückgeführt werden?
11. Könnte insbesondere eine ab 2016 gegenüber den Vorjahren veränderte Art der Beweidung und der Tierhaltung durch den Beschuldigten die Verunreinigungen verursacht haben?
12. Könnte insbesondere ein mangelhafter Zustand bei der Brunnstube, den Leitungen und Fassungen der Quelle der Strafläger die Verunreinigung allein verursacht haben?
13. Welche sonstigen Ursachen für die Verunreinigungen des Trinkwassers der Strafläger wären auch noch möglich?

12.2 Beweismittel

Im vorliegenden Verfahren sind umfangreiche Beweismittel vorhanden. Die Vorinstanz hat sowohl die objektiven wie auch die subjektiven Beweismittel wiedergegeben, es wird darauf verwiesen (S. 12 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 269). Hinzu kommen die oberinstanzlich erhobenen Beweismittel (vgl. E. I.4 ff. hievor). Unter anderem hat die Kammer einen ausgedehnten Augenschein durchgeführt, Sachverständige und Zeugen einvernommen sowie ein Gutachten in Auftrag gegeben. Sogleich nachfolgend geht die Kammer vorab auf die Werte der von den Straflägern eingereichten Wasserproben sowie auf die vom AWA verzeichneten Niederschlagsdaten ein. Auf eine Zusammenfassung der weiteren Beweismittel wird verzichtet. Soweit sich ergänzende und/oder präzisierende Ausführungen zu den einzelnen Beweismitteln aufdrängen, erfolgen diese im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen der Kammer.

12.3 Wasserproben und Wetterverhältnisse

12.3.1 Vorbemerkungen

Die Verteidigung bringt im oberinstanzlichen Verfahren, wie auch bereits vor erster Instanz (vgl. S. 17 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 274) vor, bei den Wasseruntersuchungen respektive Laborberichten handle es sich lediglich um Parteibehauptungen. Der Beschuldigte sei bei der Entnahme dieser Proben nicht anwesend gewesen (S. 18 des Protokolls Fortsetzungsverhandlung; pag. 712). Ihre Anträge begründete die Verteidigung in der Folge aber unter Einbezug dieser Resultate (pag. 713 ff.). Für die Kammer ist nicht ersichtlich, was an diesen Entnahmen und deren Auswertungen zu bemängeln wäre, wenn auch einzuräumen ist, dass sie nicht in Anwesenheit des Beschuldigten erfolgten. Andererseits ist eine Falschbeschuldigung durch manipulierte Proben oder gar eine falsche Auswertung durch das Labor in keiner Weise ersichtlich und wird auch seitens des Beschuldigten nicht wirklich behauptet.

Die Kammer stellt nach dem Gesagten auf die Laborberichte des AC. _____ (Labor) und der AD. _____ (AG) ab, welche für die Jahre 2016 und 2017 auf der mit der strafklägerischen Eingabe vom 24. August 2020 eingereichten DVD verzeichnet sind (nachfolgend DVD; pag. 336/1).

Vorab sind hierzu jedoch folgende Feststellungen anzuführen:

Zunächst wird auf den Laborberichten festgehalten, dass die Entnahme der Proben bis zum 16. Juli 2018 vom Auftraggeber und damit im vorliegend relevanten Zeitraum jeweils durch den Strafkörper 1 selber vorgenommen wurden (DVD; pag. 336/1). Die Proben «Eigenes Quellwasser» vom 16. Juli 2018 (pag. 139.8), vom 15. August 2018 (pag. 139.9) sowie vom 11. September 2018 (pag. 139.10) entnahm sodann die Analyseunternehmung AD. _____ (AG) ab der «Brunnstube».

Weiter ist den Laborberichten der Jahre 2016 und 2017 zu entnehmen, dass anfänglich die Proben vom «Leitungswasser» (am 30. Mai 2016) bzw. vom «Brunnen» (am 6. Juni 2016) entnommen worden sind. Erst ab 20. Juni 2016 wurde «direkt bei [der] Quelle» entnommen. Anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung hat der Strafkörper 1 dies bestätigt: «Im 2016 nachdem es [sic] bei uns stinkend braune Gülle aus dem Wasserhahn gelaufen ist. Dann habe ich direkt, innerhalb vom Haus beim Brunnenschopf eine Wasserprobe genommen. Ich habe nicht gewusst, dass man diese bei der Brunnstube nehmen müsste» (pag. 213 Z. 21 f.). Während bis zum 20. Juni 2016 überdies jeweils Proben von der unteren wie auch von der oberen Leitung entnommen wurden, wurde ab dem 11. Juli 2016 nur noch das Wasser der oberen Leitung untersucht. Die obere Leitung wies bei den Doppelproben jeweils die höhere Bakterienlast auf (pag. 53 und pag. 336/1).

Gemäss dem Anhang 1 (Mikrobiologische Anforderungen an Trinkwasser) der Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV; SR 817.022.11) dürfen bei unbehandeltem Trinkwasser an der Fassung, damit dieses als Trinkwasser gilt, keine *Escherichia coli* (nachfolgend E-Coli) und keine Enterokokken in 100 ml nachweisbar sein. Bei den Aeroben mesophilen Keimen darf der Wert 100 KBE (kolonienbildende Einheiten) in 1 ml nicht überschritten werden.

So hat auch die Analysefirma AD. _____ (AG) in ihren Berichten jeweils festgehalten (pag. 336/1):

Aerobe mesophile Keime können sich in der Wasserfassung und später im Trinkwassernetz (Stagnation) vermehren. *Escherichia coli* und Enterokokken sind Darmbakterien und weisen auf eine fäkale Verunreinigung hin. Diese beiden Bakterien sind sogenannte Indikatorbakterien, d.h. wenn solche Bakterien im Trinkwasser nachgewiesen werden, besteht die Gefahr, dass andere Krankheitserreger im Trinkwasser vorhanden sein könnten. Aus diesem Grund liegt der Toleranzwert in 100 Milliliter Wasser bei Null (nicht nachweisbar).

Überdies wurden die Wasserproben lediglich auf diese drei Komponenten untersucht.

12.3.2 Übersicht der Untersuchungsergebnisse der Wasserproben und der Niederschlagsdaten für den angeklagten Zeitraum von 3. Juni 2017 bis anfangs August 2017

Unter Berücksichtigung der obgenannten Feststellungen sind nachfolgend die Untersuchungsergebnisse der Wasserproben (pag. 336/1) sowie die von Amtes wegen beim AWA eingeholten Daten zu den Niederschlägen (pag. 460 ff.) für den relevanten Zeitraum, d.h. von 3. Juni 2017 bis anfangs August 2017, genauer zu betrachten.

Die Auswertung der Wasserprobe vom 4. Juni 2017 zeigt 130 E-Coli in 100 ml, mehr als 200 Enterokokken in 100 ml und mehr als 300 Aerobe mesophile Keime in 1 ml

(Laborbericht der AD._____ (AG) vom 12. Juni 2017; pag. 336/1; vgl. auch die Übersichten der Strafkäger auf pag. 53 und pag. 139.4). Am Vortag, 3. Juni 2017, betrug die Niederschlagsmenge 29.9 mm, am 4. Juni 2017 selber 17.0 mm (Niederschlagsdaten des AWA für das Jahr 2017; pag. 463).

Die Auswertung der Wasserprobe vom 4. Juli 2017 zeigt 3 E-Coli in 100 ml, 2 Enterokokken in 100 ml und 4 Aerobe mesophile Keime in 1 ml (Laborbericht der AD._____ (AG) vom 10. Juli 2017; pag. 336/1; vgl. auch die Übersichten der Strafkäger auf pag. 53 und pag. 139.4, wobei diese in Abweichung zum Laborbericht 3 Enterokokken aufführen). Am Vortag, 3. Juli 2017, betrug die Niederschlagsmenge 0.1 mm, am 4. Juli 2017 selber wurden keine Niederschläge verzeichnet (0 mm, Niederschlagsdaten des AWA für das Jahr 2017; pag. 463).

Die Auswertung der Wasserprobe vom 4. August 2017 zeigt keine nachweisbaren E-Coli sowie keine nachweisbaren Enterokokken in 100 ml und 14 Aerobe mesophile Keime in 1 ml (Laborbericht der AD._____ (AG) vom 8. August 2017; pag. 336/1; vgl. auch die Übersichten der Strafkäger auf pag. 53 und pag. 139.4). Am Vortag, 3. August 2017, sowie am 4. August 2017 wurden keine Niederschläge verzeichnet (0 mm, Niederschlagsdaten des AWA für das Jahr 2017; pag. 463).

Der Kammer ist weiter bei der Sichtung der Dateien auf der seitens der Strafkäger eingereichten DVD (pag. 336/1) aufgefallen, dass am 20. Mai 2019 die schlechteste Probe mit mehr als 200 E-Coli in 100 ml, mehr als 200 Enterokokken in 100 ml und mehr als 300 Aerobe mesophile Keime in 1 ml entnommen wurde (Übersicht «Trinkwasserverschmutzung 2019»; pag. 336/1). Aus der Aufstellung «Trinkwasserverschmutzung 2019», ist aufgrund der Anmerkungen in den Spalten «Wetter» und «Weidegang» weiter zu schliessen, dass zu deren Entnahmezeitpunkt «während Tagen starke Regenfälle» eingetreten sind sowie die «Tiere noch nicht auf [der] Weide» waren (pag. 336/1). Ausserhalb der Weidesaison – in einem Zeitpunkt, von welchem auszugehen ist, dass die Tiere den ganzen Winter und Frühling nicht auf der Weide waren – erfüllte das Wasser demnach die gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser ebenfalls nicht.

Als Zwischenfazit ist festzuhalten, dass aus den angeführten Ergebnissen der Wasserproben und der Niederschlagsmengen im relevanten Zeitraum der Einfluss der Niederschläge auf die Wasserqualität klar hervorgeht.

12.4 Beantwortung der Beweisfragen

12.4.1 1. Wo wurden die Kühe des Beschuldigten im Sommer 2016 geweidet?

Diese Frage ist für vorliegende Beweiswürdigung lediglich mittelbar relevant, dennoch ist kurz darauf einzugehen.

Den Strafkägern ist – gemäss den Aussagen des Strafkägers 1 an der vorinstanzlichen Hauptverhandlung vom 12. September 2019 – Ende Mai 2016 aufgefallen, dass eine Herde Angus Rinder ca. 50 m oberhalb der Brunnstube auf dem Lagerplatz fünf Tage und Nächte bei strömendem Regen geweidet hätte. Eine Nachbarin habe ihn darauf angesprochen. Ein bis zwei Tage später, als es braun aus seinem Wasserhahn herausgeflossen sei, seien ihm die Zusammenhänge klar geworden (pag. 215 Z. 22-28).

Auch nach den Aussagen des Beschuldigten bei der Polizei am 8. August 2017 hat es in der Zeit anfangs Juni 2016 häufig geregnet, weshalb er seine Kühe oftmals im Stall gelassen habe, um den Boden zu schonen. Die Kühe seien aber im Alpbetrieb gewesen und hätten geweidet werden müssen, da eine Fütterung sonst nicht möglich gewesen wäre. Da er für ein Label produziere, sei er eigentlich verpflichtet, die Tiere täglich auf die Weide zu lassen (pag. 36 Z. 16 f. und Z. 22-26). Am Morgen vom 4. Juni 2016 habe er die Kühe auf die Weide, jedoch nicht auf die hier zur Diskussion stehende Parzelle, sondern auf diejenige daneben, gelassen, worauf ihn der Strafkläger 1 angerufen und ihm vorgeworfen habe, seine Tierhaltung sei nicht artgerecht und er wolle dort keine Kühe mehr sehen (pag. 37 Z. 28-31). Die Kühe seien am 8. und 9. September 2016 gezügelt worden, ab diesem Zeitpunkt sei kein Vieh mehr auf der Alp gewesen (pag. 38 Z. 116 ff.). Anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung bestätigte der Beschuldigte seine polizeilichen Aussagen, gab aber an, sich nicht im Detail an diese erinnern zu können (pag. 209 Z. 32).

Der Bericht H._____ (pag. 07 ff.) wurde zwar seitens der Strafkläger eingereicht, vor oberer Instanz wurde H._____ sodann aber als sachverständiger Zeuge einvernommen. Seinem Gutachten ist daher nicht mehr nur der Wert eines Parteigutachtens zuzuschreiben. H._____ stützt sich darin auf die Angaben des Strafklägers 1, wonach am 30. Mai 2016 eine Wasserprobe entnommen, untersucht und eine Beeinträchtigung des Quellwassers festgestellt worden sei. Die Vermutung des Strafklägers 1 zur Ursache der Verschmutzung gehe dahin, dass während extrem starken Niederschlägen der letzten Wochen im Mai ca. 12 Mutterkühe mit Kälbern neben der Naturstrasse zur AB._____ (Ortschaft) (sog. «Lagerplatz») gelagert hätten» (pag. 08).

Die Aussagen des Strafklägers 1, wonach ihnen (Anmerkung: den Strafklägern) und offenbar auch einer Drittperson Kühe auffielen, die bei dem starken Regen draussen waren und auf dem Lagerplatz weideten, auch nachts, erscheinen nachvollziehbar und glaubhaft. Tatsächlich regnete es am 28. Mai 2016 mit 33.8 mm und am 29. Mai 2016 mit 37.3 mm überdurchschnittlich viel (vgl. Niederschlagsdaten des AWA für das Jahr 2016; pag. 462). Der Beschuldigte seinerseits bestätigt den häufigen Regen, will aber seine Tiere deshalb zu dieser Zeit oft im Stall gelassen haben. Dann wiederum erklärt er das Gegenteil und äussert, die Kühe müssten täglich auf die Weide, weil er sie sonst im Alpbetrieb nicht füttern könne und er auch dem Produktionslabel gegenüber dazu verpflichtet sei. Vorwegzunehmen ist überdies, dass seit 2013 ein Freilaufsystem besteht und demnach seither die Tiere selber rein und raus können (vgl. E. II.12.4.10 nachfolgend). Kühe lagern jedoch gern auf Flachstücken und da dies bis zu diesem Zeitpunkt noch nie Probleme gegeben hatte, ist glaubhaft, dass der Beschuldigte die Kühe trotz misslichen Wetterbedingungen und nassem Boden auf die Weide gelassen hatte und deshalb von einer witterungsbedingten Schonung des Bodens in dieser Periode gerade nicht ausgegangen werden kann. Unterstützt wird diese Folgerung durch die im Juni 2016 geschossenen Bilder, die eine intensive Belegung des Lagerplatzes nahelegen (pag. 56; digitale Dateien auf der DVD u.a.: IMG_0251, IMG_0254, IMG_0268, IMG_0380, IMG_0399, IMG_0406 und IMG_0424 gemäss den Bilddetails datierend vom 3. Juni 2016; pag. 336/1).

Fazit

Die Kühe des Beschuldigten weideten Ende Mai/Anfang Juni 2016 oberhalb der Quelle der Strafläger und zum Teil auf dem «Lagerplatz». Es ist von einer intensiven Beanspruchung des oberhalb der Quelle gelegenen Weidegrundes und des sog. «Lagerplatzes» sowie der Zufahrtsstrasse durch die Kühe des Beschuldigten in der Zeit von 28. Mai bis 4. Juni 2016 auszugehen, dies bei einer nassen Witterung mit nicht unerheblichen Niederschlägen. Ferner ersichtlich auf der Zusammenstellung der Fotografien vom 3. Juni 2016 (pag. 56; pag. 336/1).

12.4.2 2. Welche Verunreinigungen des Trinkwassers stellten die Strafläger 2016 fest?

Der Strafläger 1 stellte – gemäss seinen Aussagen an der vorinstanzlichen Hauptverhandlung vom 12. September 2019 – in der Zeit vom 26./27./28. Mai 2016 fest, dass aus dem Wasserhahn in seinem Haus «stinkend braune Gülle» lief (pag. 213 Z. 19-24). Er (Anmerkung: der Strafläger 1 selber) nahm sodann am 30. Mai 2016 innerhalb vom Haus beim Brunnenschopf eine Probe (pag. 213 Z. 21 f.) vom «Leitungswasser» und liess diese durch die AD. _____ (AG) in AE. _____ (Ortschaft) mikrobiologisch untersuchen. Es konnten keine E-Coli, wohl aber 62 Enterokokken in 100 ml und 162 Aerobe mesophile Keime in 1 ml festgestellt werden (pag. 7, pag. 15; pag. 336/1).

Der Beschuldigte machte bei der Polizei am 8. August 2017 geltend, er sei vom Strafläger 1 Anfang Juni 2016 per Telefon informiert worden, dass er verschmutztes Trinkwasser habe (pag. 36 Z. 16 ff.). Vor der Vorinstanz erklärte er sodann, die Straflägerin 2 habe seine Frau angerufen und gesagt, sie habe dreckiges Wasser. Vorher habe es nie Probleme mit verschmutztem Trinkwasser bei den Straflägern gegeben (pag. 209 Z. 34-41).

Je eine Doppelprobe aus den beiden Quelleinläufen der Brunnstube vom 6. Juni 2016 ergaben gemäss den Untersuchungsberichten vom AC. _____ (Labor) und der AD. _____ (AG) für die untere Leitung zur alten Fassung 2 bzw. 0 E-Coli in 100 ml, 2 bzw. 1 Enterokokken in 100 ml und 40 bzw. 3 Aerobe mesophile Keime in 1 ml und für die obere Leitung zur neuen Fassung wurden 136 bzw. 144 E-Coli in 100 ml, 44 bzw. 19 Enterokokken in 100 ml und 450 bzw. über 500 Aerobe mesophile Keime in 1 ml nachgewiesen (pag. 7 f., pag. 15, pag. 53 und pag. 336/1).

Auffallend ist der massive Unterschied zwischen den ausgewiesenen Verunreinigungen der oberen und der unteren Leitung.

Nach dem Bericht H. _____ deuten diese Wasserproben bei der Liegenschaft und bei der oberen Leitung auf eine massive Verunreinigung mit Fäkalbakterien hin (pag. 08).

Im Laufe des Jahres 2016 verbesserte sich die Qualität des Wassers nach und nach (pag. 53 und pag. 336/1). Nachdem weitere Proben im Juni, Juli, August, und Oktober 2016 noch nicht die gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser erfüllten, entsprach die Probe vom 5. Dezember 2016 in bakteriologischer Hinsicht diesen Anforderungen (pag. 22 und pag. 336/1). Nach Aussagen des Beschuldigten befanden sich, wie bereits erwähnt, ab dem 9. September 2016 keine Kühe mehr auf der Weide der AB. _____ (Ortschaft) (pag. 38 Z. 116-118).

Anlässlich der zweitinstanzlichen Hauptverhandlung vom 2. November 2020 sprach der damalige Vorsitzende den sachverständigen Zeugen H._____ auf diese Aussage des Beschuldigten an. Sodann fragte er ihn, ob die, in den nach einem Monat der Abwesenheit der Kühe entnommenen Wasserproben, nachgewiesenen E-Coli und Enterokokken immer noch von den Kühen stammen könnten. H._____ antwortete, es sei schwierig, dies einzuschätzen. Ein Monat sei relativ lange. Es sollte ausgewaschen sein. Hinzukomme aber, ob es trocken gewesen sei oder ob es geregnet habe. Wenn es viel geregnet habe, sei es wahrscheinlich nicht mehr drinnen (pag. 644 Z. 24 und Z. 28-32). In seinem Bericht hielt H._____ zudem fest, dass Enterokokken resistenter seien und bei Abwesenheit von E-Coli auf eine weiter zurückliegende Verunreinigung hinwiesen (pag. 08). Gleiches führte auch R._____ aus, wonach sich Darmbakterien und mesophile Keime nicht im Boden anhäufen könnten, aber teilweise einige Monate im Untergrund «überlebten». Enterokokken seien resistenter als E-Coli (Antwort auf Frage 5 des Fragenkatalogs C._____/D._____; pag. 443).

Fazit

Gestützt auf die Messungen der AD._____ (AG) und des AC._____ (Labor) sowie dem Bericht und den Aussagen von H._____ ist davon auszugehen, dass das Wasser der Straßkläger im Zeitraum von 6. Juni 2016 bis sicherlich Oktober 2016 eine massive Verunreinigung aufwies bzw. nicht den gesetzlichen Anforderungen von Trinkwasser entsprach.

Nach übereinstimmenden Aussagen der Parteien setzten die Straßkläger den Beschuldigten bzw. dessen Frau Anfang Juni 2016 per Telefon über die Verunreinigung in Kenntnis.

12.4.3 3. Wo liegen die den Straßklägern als Trinkwasserversorgung dienende Quellen und wo liegen die Leitungen, die zur Brunnstube führen?

Für die Beantwortung dieser Fragen wurde durch die Kammer bei I._____ (N._____ (GmbH)) ein Gutachten in Auftrag gegeben (nachfolgend Gutachten I._____). Dieses datiert vom 9. Oktober 2020 (pag. 394 ff.). Die Ergänzung zum Gutachten datiert vom 13. Oktober 2020 (pag. 415 f.). Obwohl die Ergebnisse des Gutachtens nicht überall klar sind (der Text hat orthographische und grammatikalische Fehler, Wiederholungen, halbleere Seiten, scheint Widersprüche aufzuweisen, Verwendung uneinheitlicher Begriffe [Quellen, Quelfassungen, Quellgebiet, Quellleitung NW 110, Drainageleitung NW 80]) verhalf es – nachdem anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung und des Augenscheins vom 2. November 2020 Unklares erläutert wurde – über folgende Punkte Klarheit zu verschaffen:

Die Brunnstube K._____ (Ortschaft) und eine Quelfassung befinden sich, wie sich die Kammer anlässlich des Augenscheins überzeugen konnte (vgl. Fotos Nrn. 23-25 und Festhaltungen zu den Standorten 10 und 11, S. 57 ff. des Protokolls Hauptverhandlung und Augenschein vom 2. November 2020; pag. 662 ff.), auf der Liegenschaft Nr. _____, welches im Miteigentum von AA._____ und Z._____ steht. Während diese Fassung – gemäss dem Sachverständigen I._____ die «neue» Fassung – genau geortet werden konnte und 2,8 m unter dem Boden liegt, konnte die andere – die «alte» Fassung – aus technischen Gründen

nur bis 6 m ausserhalb der Brunnstube geortet werden. Dann komme ein Bogen/eine Abzweigung, weswegen ein Weiterkommen mit den Geräten nicht mehr möglich gewesen sei (Gutachten I._____; pag. 396 und 415, Aussagen von I._____, anlässlich der Hauptverhandlung und dem Augenschein vom 2. November 2020; pag. 648 Z. 21 ff. und pag. 664). Es besteht allerdings nach den vom sachverständigen Zeugen H._____ vor zweiter Instanz geäusserten Angaben eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit für die Lage der zweiten («alten») Quellfassung aufgrund der topographischen Verhältnisse (pag. 641 Z. 29 f.).

Die Vermessung von AF._____ (AG._____ (Unternehmung), AH._____ (Ortschaft)), der am 17. November 2017 den Startpunkt der zur Brunnstube führenden Sickerleitung – und damit den Standort der neuen Quellfassung – in einer Entfernung von ca. 5 Meter zur Parzellengrenze des Beschuldigten lokalisierte (pag. 96 und pag. 97.6 f.), bestätigt ferner diese Feststellungen.

Zusätzlich konnten weitere Sickerleitungen festgestellt werden. Diese befinden sich deutlich oberhalb des Quellgebietes/Fassungsgebietes (S. 7 ff. des Gutachtens I._____; pag. 400 ff.; S. 2 des Anhanges zum Gutachten I._____, Ziff. 5; pag. 416). Die Kammer begutachtete diese Sickerleitungen im Rahmen des Augenscheins vom 2. November 2020 (vgl. Fotos Nrn. 4-10 und Festhaltungen zu den Standorten 1-3, S. 48 ff. des Protokolls Hauptverhandlung und Augenschein vom 2. November 2020; pag. 654 ff.)

Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung vom 2. November 2020 sagte I._____ auf Nachfrage des damaligen Vorsitzenden im Weiteren aus, dass insgesamt drei Quellfassungen vorliegend sein müssten, nämlich: die Neue, die Alte und einen Abzweiger (pag. 648 Z. 32 ff.).

Nach den Aussagen des Straflägers 1 anlässlich des Augenscheins (pag. 663) sowie den Angaben von Rechtsanwalt E._____ in der oberinstanzlichen Fortsetzungsverhandlung (pag. 706), bringt die neue Leitung 80% und eine von dieser abzweigenden zu einer unbekannten Quellfassung führenden Leitung ca. 20% Wasser. Auch gemäss dem Sachverständigen I._____ – der in seinem Gutachten überdies noch angab, die Schüttmenge der «alten» Quelle sei sehr klein, ein paar Zentiliter pro Minute (Ziff. 1; pag. 415) – könne das etwa stimmen (pag. 651 Z. 3).

Die seitens der Strafläger eingereichte Rechnung der X._____ (GmbH) vom 9. August 2006 betreffend Wasserfassung Q._____ (Ortschaft) (pag. 578) kann zwar die fraglichen Verläufe der Leitungen und der Drainagen, welche überdies auch anlässlich des oberinstanzlichen Augenscheins nicht geklärt werden konnte, nicht erhellen, zeigt aber auf, dass von der X._____ (GmbH) im Juni 2006 vier Abzweiger (zwei Abzweiger à 100 Dim. sowie zwei Abzweiger à 80 Dim.) Material bei der Erstellung der Leitung verarbeitet wurden. Dies lässt vermuten, dass drei weitere Abzweigungen – neben derjenigen, die aufgrund der Feststellungen von I._____ bereits bekannt ist – vorhanden sind. Auch diese Abzweigungen konnten anlässlich des Augenscheins nicht lokalisiert werden. Demgegenüber zeigt die Rechnung nicht auf, wie von der Seite der Strafläger beabsichtigt, dass die Quellfassung einwandfrei funktioniert. Fraglich bleibt auch, wie gut erhalten das mithin elf Jahre vor dem hier relevanten und zu prüfenden Zeitraum eingebaute Material noch ist.

Alle einbezogenen Experten (R._____, T._____, H._____ und I._____) gaben an, die Durchführung von Farbversuchen als sinnvoll zu erachten, um die Reichweite des Einzugsgebiets der Quelfassung zu klären und insbesondere das Fliessverhalten des Wassers zu erfassen (pag. 443, pag. 455 f., pag. 645 Z. 31 und pag. 649 Z. 14 ff.).

Fazit

Die Brunnstube für die Trinkwasserzuleitung und zumindest eine (die neue) Quelfassung sowie deren Leitung selber befinden sich gemäss den dem Gutachten beiliegenden Geoportalauszügen – und wie sich die Kammer anlässlich des Augenscheins überzeugen konnte – auf dem Terrain der Liegenschaft Nr. _____. Der Standort der zweiten Quelfassung ist nur ungefähr bekannt.

Aber zahlreiche Faktoren bleiben ungewiss: Trotz des Gutachtens, der Aussagen der sachverständigen Personen und des Augenscheins konnte der Verlauf der Leitungen sowie die Anzahl der vorhandenen Quelfassungen (es gibt mindestens drei: die neue, die alte und einen Abzweiger) und deren Standort nicht zweifellos ausgemacht werden. Gestützt auf die Rechnung der X._____ (GmbH) vom 9. August 2006 ist davon auszugehen, dass neben dem bekannten noch weitere drei Abzweiger vorliegen. Auch die Anzahl Drainagen bzw. Sickerleitungen zur Ableitung des Oberflächenwassers sowie deren Verlauf und Lokalisierung bleiben ungeklärt.

12.4.4 4. Ab wann kannte der Beschuldigte die Lage der Brunnstube der Strafläger und der Quelfassungen?

Nach seinen anfänglichen Aussagen kennt der Beschuldigte die Brunnstube und den Ort der (einen) Quelfassung seit dem Zeitpunkt der Begehung mit H._____ (pag. 36 Z. 18-20 und pag. 37 Z. 52 f.). Dass der Beschuldigte an der Begehung mit H._____ zugegen war, bestätigt Rechtsanwalt B._____ namens des Beschuldigten auch in der Eingabe vom 1. Februar 2021 (pag. 590). Der Beschuldigte erklärte sodann vor der Vorinstanz, dass er auf seine Frage nach dem Standort der Quelle vom Strafläger 1 ein Foto erhalten habe, die ein Jalon direkt beim Zaun gezeigt habe. Er habe «darumherum» eine Fläche mit einem Radius von 10 m ausgezäunt. Ein späteres Schreiben seitens der Strafläger zeige die Quelle aber weiter unten. Er wisse nun nicht, wo genau die Quelle sei (pag. 212).

Fazit

Dem Beschuldigten war der Standort der einen (der neuen) Quelfassung spätestens seit dem 20. Juni 2016, d.h. seit der Ortsbegehung mit H._____, bekannt, wenn dies auch nicht in exakter Form der Fall war. Um die Lokalisierung dieser Quelfassung hat der Beschuldigte sodann auch eine Fläche von 10 m Radius ausgezäunt. Wo aber die weiteren Quelfassungen sind, konnte – wie obenstehend erörtert wurde – trotz umfangreichem Beweis- und Beweisergänzungsverfahren nicht eruiert werden.

12.4.5 5./6. Wie war der Wissensstand des Beschuldigten im Zeitpunkt zwischen Sommer 2016 und Beginn der Weidesaison 2017 über mögliche Verunreinigungsursachen und Vermeidungsstrategien bei der Beeinträchtigung des Trinkwassers der Strafläger? Welche Schutzmassnahmen wurden dem Beschuldigten zur Vermeidung solcher Trinkwasserverunreinigungen im Nachgang zu den Ereignissen und Messungen von 2016 aufgezeigt?

Die Strafläger informierten den Beschuldigten bzw. seine Frau unverzüglich über die eingetretene Verunreinigung (vgl. E. II.12.4.2 hievor). Gemäss den Angaben des Beschuldigten anlässlich der polizeilichen Einvernahme erhielt er am 13. Juni 2016 vom Strafläger 1 eine E-Mailnachricht mit den ersten Testberichten des AC._____ (Labor) und der AD._____ (AG). Beide Testberichte wiesen eine Beeinträchtigung aus. Am 20. Juli 2016 schliesslich nahm der Beschuldigte an einer Besprechung mit dem Strafläger 1, H._____ und AA._____, einem Miteigentümer des Grundstücks Nr. _____, auf dem die Brunnstube und mindestens eine der Quelfassungen für das Trinkwasser der Strafläger liegen, teil (pag. 37 Z. 43-50). An diesem Treffen wurden diverse Massnahmen zur Beseitigung bzw. Verringerung der Gefahren für eine Beeinträchtigung des Quellwassers sowie Verhinderung weiterer Verunreinigungen aufgezeigt (Bericht H._____; pag. 13). Diese wurden teilweise vom Beschuldigten umgesetzt (pag. 38 Z. 88-98 bzw. pag. 37 Z. 60-66). Wie der Beschuldigte erklärte, habe er bei dieser Besprechung vor Ort erstmals erfahren, wo sich die Brunnstube und eine der Quelfassungen befänden (vgl. E. II.12.4.4 hievor).

Der Beschuldigte erklärte weiter, vom Strafläger 1 den schriftlichen Bericht von H._____ zur Kenntnisnahme zugestellt erhalten zu haben (pag. 38 Z. 75-81) sowie von diesem über die seitens der AD._____ (AG) erhobenen Messwerte der Wasserproben informiert worden zu sein (pag. 37 Z. 43-45; pag. 38 Z. 113-118).

Im Bericht H._____ werden als mögliche Ursachen und Gefahren für die Beeinträchtigung der Wasserqualität folgende Umstände festgehalten (pag. 12):

- Weidegang im Fassungsbereich unmittelbar oberhalb der Fassungen, dadurch Beeinträchtigung der natürlichen Filterschicht;
- Lagerplatz der weidenden Tiere auf, oberhalb und unterhalb der Naturstrasse;
- Strassenentwässerung über die Schulter in die «Schutzzone»;
- Punktuelle Versickerung aus dem Weidebrunnen;

Weiter wurden folgende Massnahmen zur Beseitigung oder Verringerung möglicher Gefahren für die Beeinträchtigung der Wasserqualität besprochen (pag. 13):

- Grundsätzlich als Versuch kein Weidegang oberhalb der Quelfassung bis unterhalb des Weidebrunnens. Der Zugang zur hinteren Weide wäre dadurch immer noch möglich;
- Kein Weidegang bei angekündigten oder einsetzenden starken Niederschlägen oberhalb der Quelfassungen inkl. Naturstrasse und «Lagerplatz»;
- Durch zusätzliche Abzäunung im Bereich des Weidebrunnens, Lagerplatz für Tiere einschränken/vermeiden bzw. anpassen des Weidekonzepts unter Berücksichtigung der vorhandenen Quelfassungen. Unmittelbar oberhalb der Fassungen möglichst kein Weidegang;
- Entfernen des Weidebrunnens inkl. der PVC-Zuleitung;

- Entwässerung der Naturstrasse nicht über die Schulter > mit einer Rinne ausserhalb der «Schutzzone» ableiten;
- Möglichkeit vorsehen, damit die Quellen in der Brunnstube bei Bedarf einzeln in den Verwurf abgeleitet werden können.

Auffallend ist, dass im Bericht H._____ teilweise von einer und teilweise von mehreren Quelfassungen die Rede ist. Aufgrund der Aussagen von H._____ anlässlich der Berufungsverhandlung vom 2. November 2020 wird jedoch klar, dass nur eine Quelfassung, die «neue», durch ihn ungefähr geortet werden konnte, während er zum Standort der zweiten («alten») Quelfassung aufgrund der topographischen Verhältnisse lediglich Vermutungen anstellen konnte (pag. 641 Z. 29 f. und pag. 642 Z. 23 ff., vgl. auch E. II.12.4.3 hievor).

Am 24. Oktober 2016 schrieb der Strafkäger 1 eine E-Mailnachricht an H._____. Den Beschuldigten bediente er mit einer Kopie davon (pag. 598). Der zweite Absatz dieser Nachricht lautete wie folgt:

Mittlerweile sind die Messwerte fast auf Null gesunken. Herr A._____ hat sich denn auch sehr Mühe gegeben und hat insbesondere die Weiden so eingezäunt, dass die Tiere freien Zugang zum Stall hatten, wo sie vor dem Wetter Schutz suchen und lagern konnten. Das dürfte wesentlich zur Verringerung der Eintragung von Exkrementen in die Weiden beigetragen haben. Für die Weidesaison 2017 bin ich zuversichtlich.

In einer weiteren E-Mail vom 14. Dezember 2016 teilte der Strafkäger 1 dem Beschuldigten unter Verweis auf den beiliegenden Analysebericht der AD._____ (AG) vom 12. Dezember 2016, gemäss welchem weder E-Coli noch Enterokokken in 100 ml sowie lediglich 6 Aerobe mesophile Keime in 1 ml nachgewiesen werden konnten, mit, «endlich wieder Trinkwasser !» zu haben (pag. 21 f.).

Fazit

Der Bericht H._____ und somit auch die darin enthaltenen möglichen Schutzmassnahmen zur Vermeidung von Trinkwasserverunreinigungen waren dem Beschuldigten im Sommer 2016 und damit zu Beginn der Weidesaison 2017 bekannt. Er konnte ohne weiteres einige Massnahmen daraus aufzählen, mit denen man eine erneute Verunreinigung des Trinkwassers der Strafkäger in der nächsten Alpsaison vermindern wollte (pag. 37 Z. 60-66 und pag. 38 Z. 88-94).

12.4.6 7. Ab wann und wo weideten die Kühe des Beschuldigten zum Alpsaisonbeginn 2017 erstmals auf der Parzelle Nr. _____?

Der Beschuldigte sagte anfänglich bei der Polizei aus, dass im Jahr 2017 die Kühe erstmals am 3. Juni 2017 auf seiner Parzelle oberhalb der Strasse geweidet worden seien (pag. 39 Z. 156). Vor der Vorinstanz sagte er am 12. September 2019, er könne es nur ungefähr sagen. Es sei frühestens Ende Mai gewesen bis Oktober (pag. 210 Z. 39-41). Anlässlich der Berufungsverhandlung vom 2. November 2020 lautete seine Aussage, am Abend des 3. Juni 2017 hätten sie die Kühe um ca. 17.00 Uhr rausgelassen (pag. 622 Z. 27).

Der Strafkäger 1 bestätigte, dass die Kühe am 3. Juni 2017 auf die Weide kamen (pag. 611 Z. 11). Dies ist auch seinen «Bemerkungen Bildmaterial 2017» vom 30. Juli 2020 (pag. 538 ff.) zu entnehmen, in welchen er schreibt «am 3.6.2017 liess

Herr A. _____ seine Tiere erstmals auf die Weide oberhalb der Zufahrtsstrasse zur AB. _____ (Ortschaft)» (pag. 538).

Fazit

Die Kühe weideten ab dem 3. Juni 2017 wieder auf dem Grundstück des Beschuldigten (Nr. _____).

- 12.4.7 8. Setzte der Beschuldigte vor bzw. bei dieser Erstbeweidung 2017 Schutzmassnahmen gemäss dem Bericht von H. _____ vom 11./25. Juli 2016 (nachfolgend Bericht H. _____; pag. 07 ff.) um?

Bei der Polizei gab der Beschuldigte an, folgende Massnahmen zur Verhinderung weiterer Verunreinigungen gemäss dem Bericht H. _____ getroffen zu haben: Er habe die Strasse links und rechts ausgezäunt, damit die Tiere nicht mehr auf die Strasse koten konnten; den Weidegang bei starkem Regen nach Möglichkeit eingeschränkt; den «Lagerplatz» eingezäunt und das Vieh nur noch bei gutem Wetter an diesen Standort gelassen sowie einen Bereich von 10 m Radius oberhalb der Quelfassung abgezäunt (pag. 38 Z. 88-96).

In der Hauptverhandlung vor der Vorinstanz sagte der Beschuldigte, er habe den Weg ausgezäunt, damit die Kühe nicht mehr auf den Weg konnten. Weiter habe er, wie von Herrn H. _____ beschrieben worden sei, unterhalb des Lagerplatzes ein Stück Land abgezäunt und die Kühe dort nur bei gutem Wetter drauf gelassen. Der Lagerplatz sei ebenfalls nur bei schönem Wetter geöffnet und sonst abgezäunt gewesen. Weiter habe man, ebenfalls gemäss Beschreibung von Herrn H. _____, den Kunststoffschlauch, oberhalb des Weidebrunnens so aufgezogen, dass dort kein Wasser herauskomme. Auch sei öfter jemand hoch gegangen, wenn Regen erwartet worden sei, um die Kühe von der Mittelparzelle raus zu lassen oder rein zunehmen, dies sei aufwändig gewesen (pag. 211 Z. 13-19 und Z. 22-25). Im Weiteren bestätigte der Beschuldigte auf Vorhalt des Schreibens der V. _____ (Versicherung) vom 5. Januar 2017 (pag. 23 f.) die dort enthaltenen Massnahmen – Verzicht auf den Weidegang in einem Radius von 10 m zur Quelfassung und Auszäunung der Naturstrasse – alle vor der Weidesaison 2017 getroffen zu haben. Dies sei nach dem Bericht H. _____ gewesen (pag. 211 Z. 27-31). Die Auszäunung der Naturstrasse sowie des darüber liegenden «Lagerplatzes» und des Weidebrunnens seien bereits vor der Weidesaison 2017, nach H. _____, vorgenommen worden (pag. 211 Z. 38-40). In der Ergänzungseinvernahme vor der Vorinstanz antwortete der Beschuldigte sodann auf Vorhalt der Fotografien pag. 29, 30 und 31 (digitale Dateien auf der DVD: E78A0867, E78A0873, E78A0903 gemäss den jeweiligen Bild-details aufgenommen am 11. Juni 2017 um 19:22, 19:23 bzw. 19:27 Uhr; pag. 336/1) der Erläuterung, gemäss dem Strafkörper 1 seien diese anfangs Juni gemacht und erst nachher sei der Lagerplatz ausgezäunt worden und auf entsprechende Nachfrage, wann der Lagerplatz ausgezäunt worden sei: «Am Tag, wo die Kühe das erste Mal auf die Weide hereingelassen worden sind, ist beim Zaun vorne und hinten, zu gewesen. Am 04. am Morgen als wir raufgegangen sind, haben wir aufgemacht. Und als das Foto gemacht worden ist, ist offensichtlich zu» (pag. 218 Z. 10-15).

In der Berufungsverhandlung vom 2. November 2020 ergänzte der Beschuldigte, das Gebiet unterhalb der Strasse hätten sie mit Herrn Al._____ (Anmerkung: Fürsprecher Al._____) und dem Strafkörper 1 zusammen abgezäunt. Dies sei seit-her so geblieben. Auch oberhalb der Strasse, der sog. Lagerplatz inkl. Hang dazu, hätten sie ausgezäunt. Diese Bereiche seien in den letzten drei Jahren nicht bewirt-schaftet worden (pag. 621 Z. 4-8). 2013 und 2014 hätten die Angus-Kühe im Frühling im ganzen Teil geweidet, ohne Abzäunung auf der Strasse, unterhalb der Strasse und beim Lagerplatz. Jetzt sei es so, dass sie in den letzten Jahren viel mehr abge-zäunt hätten (pag. 621 Z. 37-38 und Z. 40-43). Die Abzäunung der Strasse und des Lagerplatzes etc. hätte er nicht aus eigenem Antrieb gemacht, sondern auf Anraten von Herrn H._____. Das erste, was sie gemacht hätten, nachdem Herr H._____ da gewesen sei, sei die Strasse auszuzäunen. Nach der ersten Ver-gleichsverhandlung in Burgdorf hätten sie noch mehr Fläche ausgezäunt; mit Herrn Al._____ und dem Strafkörper 1 noch mehr (pag. 622 Z. 12-20; pag. 656 f.).

Am Abend des 3. Juni 2017 hätten sie die Kühe um ca. 17.00 Uhr rausgelassen. Was genau offen gewesen sei für die Kühe, wisse er nicht mehr. Sie hätten aber den Lagerplatz unten mit mobilen Kunststoffpfählen mehrmals abgezäunt. Er könne nicht so genau sagen bzw. wisse es nicht mehr, ob die Kühe am 3. Juni 2017 auf dem Lagerplatz geweidet haben. Die Kühe seien in der Regel raus und parallel am Weg entlang gerade nach hinten bis zum Lagerplatz gegangen, wo sie nicht mehr weiter konnten. Da hätten sie damals mehrmals noch den Zaun geöffnet, die Kühe durch-gelassen und den Zaun wieder geschlossen (pag. 622 Z. 27-33 ff. und Z. 37). Auf Vorhalt der Jahrbuchblätter des AWA, wonach es am 3. Juni 2017 29.9 mm geregnet habe und auf die Frage, warum er die Kühe an diesem Tag auf die Weide liess, antwortete der Beschuldigte, soweit er sich erinnern könne, hätten sie die Kühe 2017 auf die obere Seite gelassen, rechts von der Strasse, wo es weiter von der Quelle entfernt sei, als wenn er sie auf die untere Weide gelassen hätte (pag. 623 Z. 15-17). Weiter antwortete der Beschuldigte auf die Frage, gemäss dem Strafkörper 1 sei es am 3. Juni noch nicht so abgezäunt gewesen wie es die Fotos Nr. E78A0924 und Nr. E78A0926 (gemäss den Bilddetails der DVD aufgenommen am 11. Juli 2017 um 13:53 bzw. um 13:54 Uhr; pag. 336/1) zeigten (vgl. auch «Bemerkungen Bildmaterial 2017» des Strafkörpers 1; pag. 539), er sei sich 100%-ig sicher, dass sie am 3. Juni alles ausgezäunt gehabt hätten. Beim Lagerplatz hätten sie es aber so gemacht – auf der vorher vorgehaltenen Foto seien, glaube er, auch die «Plastik-Schwirli» zu sehen. Diese könne man wegnehmen, die Kühe durch den Platz durchgehen lassen und sie dann wieder schliessen. Der Zaun sei aber fertig gewesen, als sie mit den Kühen gekommen seien. Es könne sein, dass sie aufgemacht, die Kühe durchgelas-sen und wieder geschlossen hätten. Die Weide sei aber fertig eingezäunt gewesen (pag. 623 Z. 34-40). Auf Vorhalt der weiteren Fotos Nr. E78A0830 (pag. 26) und E78A0832 (pag. 27), die gemäss dem Strafkörper 1 am 4. Juni 2017 aufgenommen worden seien («Bemerkungen Bildmaterial 2017» des Strafkörpers 1; pag. 538, die Bilddetails der DVD zeigen ebenfalls das Aufnahmedatum 4. Juni 2017 um 16.30 bzw. 16:31 Uhr) und auf die Frage, darauf sehe man keinen Zaun gegen hinten, lautete die Antwort des Beschuldigten, man sehe, dass mehr zertrampelt sei. Er könne sich vorstellen, dass zu gewesen sei, die Kühe hier zertrampelt hätten, der

Zaun weggenommen, die Kühe nach vorne gelassen und für den nächsten Tag wieder so offen gelassen worden sei. Aber er wisse es nicht mehr so genau. Aber da hätten die Kühe nicht geweidet (pag. 624 Z. 4-8).

Beim Augenschein vom 2. November 2020 führte der Beschuldigte aus, den Lagerplatz seit drei Jahren nicht mehr zu beweiden und die Kühe oberhalb der Strasse durch auf die Weide zu leiten. Dadurch sei oberhalb der Strasse ein Weg entstanden. Bei der Abzäunung des Lagerplatzes hätten die Kühe dann die Wahl, ob sie entweder wieder zurückgehen oder den Hang hoch. Dabei entstünden «Erdrutsche», Erosionen im Gelände (pag. 660).

Der Strafkläger 1 sagte hingegen vor der Vorinstanz aus, der Beschuldigte habe erst nach dem 4. Juni 2017 den Lagerplatz abgezäunt. Die Tiere hätten zuerst massiv darauf gekotet, abgesperrt worden sei dann erst später (pag. 216 Z. 10-12, Z. 21 f.). Er habe um den 4. Juni vom Lagerplatz Fotos gemacht. Da sollte es zu sehen sein. Es sei auf jeden Fall vollgeschissen gewesen (pag. 216 Z. 18 f.). Der Beschuldigte habe aber vor dem Weidegang 2017 in einem Halbkreis mit Radius von 10 m zur Quelfassung auf den Weidegang verzichtet sowie die Naturstrasse ausgezäunt (pag. 215 Z. 45 und pag. 216 Z. 4, Z. 6, Z. 16-18).

Gemäss den Aussagen des Strafklägers 1 vor der Berufungsinstanz am 2. November 2020 habe sich an der Beweidungsart durch den Beschuldigten seit 2018 nichts geändert. Er habe einzig den Eindruck, dass er die Kühe weniger oft auf der Weide habe. Es stimme, dass von der unteren Landesgrenze an, unten dran sei gerade die Quelle, 10 m um die Quelle bis rauf zur Strasse, der Lagerplatz und der Weidbrunnen ausgezäunt seien. Es sei etwa ein 30 m breiter Streifen. Herr A. _____ habe freiwillig den westlichen Teil (gegen die Q. _____ (Ortschaft)) zusätzlich nicht beweidet. Der sog. Lagerplatz sei vollständig ausgezäunt, er habe dort nie mehr Tiere gesehen (pag. 610 Z. 12-23).

Die Strafkläger reichten in Beilagen 8 und 9 zur Strafanzeige Fotografien, datierend vom 4. bzw. 11. Juni 2017, ein (pag. 25 ff.). Diese zeigen hauptsächlich den «Lagerplatz» oberhalb der Naturstrasse zur AB. _____ (Ortschaft), auf welchem einzelne Kuhfladen ersichtlich sind. Weiter reichten die Strafkläger im oberinstanzlichen Verfahren eine DVD mit weiterem Bildmaterial vom 3. Juni., 4. Juni und 12. Juni 2016 sowie ab 15. Mai 2017 ein (pag. 336/1). Auf dieser DVD sind auch die in den Akten ausgedruckten Fotos enthalten. Das Aufnahmedatum kann den jeweiligen Dateideails entnommen werden.

Aus den Fotografien der Strafkläger ist ersichtlich, dass die Auszäunung des Lagerplatzes am 4. Juni 2017 nur gegen die Strasse und den Hang vorgenommen worden war, nicht aber gegen Osten und Westen (vgl. die Aufnahmen vom 4. Juni 2017 ohne abschliessenden Zaun; pag. 26 und 27). Demgegenüber ist auf den Fotografien vom 11. Juni 2017 (pag. 28 und 29) ein abschliessender Zaun gegen Osten und Westen zu erkennen (wesentlich besser zu erkennen auf den digitalen Dateien auf der DVD: E78A0830 und E78A0832 bzw. E78A0868 und E78A0900; pag. 336/1). Als Folge dieser fehlenden Absperrung ist darauf zu schliessen, dass die Tiere den Lagerplatz als solchen benutzten, wie die Fotografien der Strafkläger, E78A0836, E78A0842,

E78A0844 und E78A0846 auf der DVD (Bilder vom «2017_06_04/sensibler_lagerplatz»; pag. 336/1), nahelegen.

Entgegen den Ausführungen von Rechtsanwalt E._____ anlässlich seiner Replik in der Fortsetzungsverhandlung (pag. 719), ist aus diesen Dateien aber auch ersichtlich, dass der Lagerplatz im Vergleich zum Jahr 2016 im Jahr 2017 eine weitaus geringere Intensität der Nutzung bzw. Anzahl Kuhfladen aufwies. Die von Rechtsanwalt E._____ angeführten Fotografien (pag. 56; digitale Dateien auf der DVD u.a.: IMG_0251, IMG_0254, IMG_0268, IMG_0380, IMG_0399, IMG_0406 und IMG_0424; pag. 336/1), auf welchen nach seinen Ausführungen eine grosse Ansammlung von Kot zu sehen sei, datieren sodann alle vom 3. Juni 2016. Auf den Fotografien vom 4. Juni 2017 sind hingegen nicht viele Kuhfladen zu sehen (vgl. pag. 57; digitale Dateien auf der DVD: E78A0830, E78A0833, E78A0834, E78A0835, E78A0837, E78A0839 und E78A0843; pag. 336/1).

Aus der Niederschlagsstatistik für das Jahr 2017 des AWA geht zudem hervor, dass es – wie im Dokument «Hydrometrische Daten des Kantons Bern vom Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern» eingereicht von Fürsprecher Al._____ im vorinstanzlichen Verfahren bereits aufgezeigt (pag. 51) – am 3. Juni 2017 mit 29.9 mm stark geregnet hat (pag. 463).

Fazit

Aufgrund der übereinstimmenden Aussagen der Parteien ist erstellt, dass der Beschuldigte vor dem Weidegang 2017 im Nachgang des Berichts H._____ in einem Halbkreis mit Radius von 10 m zur Quelfassung auf den Weidegang verzichtet sowie die Naturstrasse ausgezäunt hat.

Auch kann festgehalten werden, dass zumindest eine vollständige Auszäunung des Lagerplatzes trotz sehr nasser Witterung beim ersten Weidegang vom 3. Juni 2017 nicht vorgenommen worden ist. Die Kammer erachtet es als erstellt, dass die Kühe nicht auf der Strasse, sondern – wie auf den Fotografien vom 4. Juni 2017 (pag. 57 bzw. E78A0830, E78A0833, E78A0834, E78A0835, E78A0837, E78A0839, E78A0843; pag. 336/1) ersichtlich – auf dem Lagerplatz gewesen sind. Zudem kam es am 3. Juni 2017 mit 29.9 mm zu starken Niederschlägen. Aus den Aussagen des Beschuldigten kann auch nichts Anderes abgeleitet werden. So vermochte er sich an der Hauptverhandlung vor oberer Instanz vom 2. November 2020 nicht mehr genau erinnern. Damit wurde der Weidegang nicht, wie bei schlechten Witterungs- und Bodenverhältnissen empfohlen, eingeschränkt. Für die Kammer stellt sich die Frage, ob die Kühe mit dem kurzen – max. 36 Stunden (1.5 Tage) – Aufenthalt auf dem Lagerplatz, die vom Strafläger 1 am 4. Juni 2017 festgestellte massive Verschmutzung, mit 130 E-Coli und über 200 Enterokokken in 100 ml sowie über 300 Aerobe mesophile Keime in 1 ml, verantwortlich gemacht werden können (Aufstellung «Prüfberichte»; pag. 53, Laborbericht vom 12. Juni 2017 für die Probe vom 4. Juni 2017; pag. 33 und pag. 336/1). Auch die Sachverständige R._____ beurteilt diese rasche Verschmutzung als eher erstaunlich (Antwort auf Frage 20 des Fragenkatalogs A._____; pag. 448, vgl. hierzu weiter E. II.12.4.9 hienach).

12.4.8 9. Welche Verunreinigungen ihres Trinkwassers stellten die Straßkläger 2017 fest und wann stellten sie diese fest?

Die am 4. Juni 2017 vom Straßkläger 1 vom «Quellwasser» (Brunnstube) der oberen (neuen) Leitung entnommene Probe ergab, wie obenstehend bereits ausgeführt, gemäss den Untersuchungsergebnissen der AD. _____ (AG) vom 12. Juni 2017 (pag. 33 und pag. 336/1) folgende Werte: 130 E-Coli und über 200 Enterokokken in 100 ml sowie über 300 Aerobe mesophile Keime in 1 ml und wies damit auf eine deutliche Verunreinigung hin.

Der Straßkläger 1 hat hierzu anlässlich der Berufungsverhandlung vom 2. November 2020 ausgesagt, er habe – soweit er sich erinnern könne – einen Monat bevor die Tiere auf der Weide gewesen seien, eine Probe gemacht. Diese sei gut gewesen (pag. 611 Z. 6 f. und Z. 11). Die Tiere seien am 3. Juni auf die Weide gekommen. Er habe gedacht, er müsse noch schnell eine Probe machen um zu beweisen, dass es immer noch sauber sei. Aber am 4. Juni sei das Wasser schon verunreinigt gewesen. Es habe ihn überrascht, dass es innerhalb von 24 Stunden schon verunreinigt gewesen sei (pag. 611 Z. 11-14).

Aus den Akten geht hervor, dass der Straßkläger 1 am 20. Mai 2017 eine Probe des «Quellwassers» der oberen (neuen) Leitung genommen hat. Entgegen seinen Aussagen entsprach diese, mit über 300 Aeroben mesophilen Keimen, auch nicht den gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser. Jedoch waren gemäss dem Laborbericht vom 12. Juni 2017 bei dieser Probe keine E-Coli und Enterokokken nachweisbar (DVD; pag. 336/1).

Fazit

Das Wasser aus der neuen Leitung entsprach weder am 20. Mai 2017 und damit vor dem ersten Weidegang am 3. Juni 2017 noch am 4. Juni 2017 den gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser. Während in der Probe vom 20. Mai 2017 hingegen lediglich Aerobe mesophile Keime festgestellt wurden, wies diejenige vom 4. Juni 2017 mit einer Vielzahl von E-Coli und Enterokokken eine massivere Verunreinigung aus.

12.4.9 10. Worauf können diese Verunreinigungen zurückgeführt werden?

Gemäss dem Bericht H. _____ stammen E-Coli und Enterokokken aus einer Kontamination mit Fäkalien von Menschen und Tieren (pag. 07). Die Auswertungen der Wasserproben von 2017 durch die AD. _____ (AG) sprechen dafür, dass Fäkalien die Verunreinigung verursacht haben. Sie entsprechen den bereits ein Jahr zuvor erhobenen Messungen.

Dazu kommt die zeitliche Dimension: Auf der AB. _____ (Ortschaft) wurde seit Jahrhunderten bei bestehender Quelle ohne Probleme Kuhhaltung betrieben. Im Jahr 2016 wurde Ende Mai erstmals eine massive Verunreinigung des Trinkwassers festgestellt. Die danach regelmässig vorgenommenen Untersuchungen zeigen den Rückgang der Verunreinigung mit dem Abzug der Tiere bis zur vollständigen Remission am 5. Dezember 2016. Kaum sind die Kühe am 3. Juni 2017 wieder auf der Alp, sind im Trinkwasser (am 4. Juni 2017) neben Aeroben mesophilen Keimen, die auch

vor dem Weidegang in der Probe vom 20. Mai 2017 festgestellt wurden, wieder E-Coli und Enterokokken nachweisbar (DVD; pag. 336/1).

Auch der Beschuldigte schliesst eine Kausalität zwischen der Beweidung und der Verunreinigung nicht aus. Dies in zweierlei Hinsicht:

Die Schadenersatzforderung des Strafklägers 1 leitete er an seine Versicherung weiter, womit er zumindest die Möglichkeit nicht ausschloss, Urheber der Verunreinigung im Sommer 2016 zu sein und allenfalls dafür haften zu müssen (Schreiben der V._____ (Versicherung) an den Strafkläger 1 vom 5. Januar 2017; pag. 23 f.). Anlässlich der polizeilichen Befragung sagte der Beschuldigte bezüglich der Wiederaufnahme der Beweidung am 3. Juni 2017 und dem bereits am 4. Juni 2017 verunreinigten Wasser aus, es habe in der Nacht vom 3./4. Juni 2017 geregnet. Es sei plausibel, dass Oberflächenwasser in die Quelle eingedrungen sei, was die erhöhten Werte erklären könnte (pag. 39 Z. 158-160).

Gegen diese (natürliche) Kausalität spricht zwar, dass keine Messwerte der Wasserqualität über längere Zeit vorliegen. Verständlicherweise wurde das Trinkwasser erst untersucht, als die Strafkläger Ende Mai 2016 eine Beeinträchtigung der Qualität feststellten, dann solange, bis das Wasser wieder den gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser entsprach und schliesslich erst wieder nach der Erstabeweidung am 3. Juni 2017. Dieser Umstand ändert indessen nichts daran, dass die Beweidung mit Rindern zumindest eine Teilursache der Verunreinigungen des Trinkwassers der Strafkläger darstellt. Die massiven Verunreinigungen müssen von Nutztieren stammen: Gemäss den Aussagen von H._____ anlässlich der Berufungsverhandlung vom 2. November 2020 sei zwar klar, dass Wildtiere für jede Quelfassung ein Problem sein können. Dabei hätte man aber weniger E-Coli und Enterokokken, sondern mehr Campylobacter (pag. 641 Z. 42-43). Wildtiere können sodann ausgeschlossen werden und andere Nutztiere als die Kühe des Beschuldigten befanden sich zumindest nicht in Quellennähe.

Die anlässlich der Berufungsverhandlung vom 2. November 2020 befragten Sachverständigen wiesen beide auf die unbekannten geologischen Verhältnisse hin: I._____ sagte aus, die Geologie habe einen grossen Einfluss, wie hoch die Überdeckung sei, wo das Wasser herkomme. Er wisse von Fällen, wo man das Wasser eingefärbt habe und das dann an einem ganz anderen Ort, manchmal 20, 30 km weiter weg, in einer Quelle wieder rausgekommen sei (pag. 649 Z. 13-16). Je höher oben im Boden die Quelle sei, desto höher sei grundsätzlich das Risiko, dass Fremdwasser reinkomme. Erfahrungsgemäss genüge eine Tiefe ab 2 m. Es könne aber auch sein, dass die Fassung 5 m unter der Oberfläche sei, aber immer noch Fremdwasser reinziehe, wenn das Gelände nicht ideal sei (pag. 649 Z. 30-34). Wenn bei intensiven Niederschlägen das Regenwasser schnell in der Quelle drin sei, sei die Filterqualität des Bodens nicht ideal. Aber wo das dann genau sei, komme darauf an, wo der Wasserlauf wirklich sei und woher es (Anmerkung: das Wasser) komme (pag. 649 Z. 38-45).

H._____ sagte aus, wichtig sei eigentlich die Natur selber. Der Boden sei der natürliche Filter und solle eigentlich der beste Filter sein. Durch Klimaveränderungen (Trockenheit/starke Niederschläge) gebe dieser Filter nicht mehr dasselbe her wie

früher (pag. 642 Z. 4-8). Wenn es E-Coli und so Sachen habe, seien die von tierischem und menschlichem Kot. Wenn es starke Niederschläge gebe, könne es (Anmerkung: der Kot) das in der Regel mitziehen (pag. 642 Z. 9-11). Seit der Lebensmittelgesetzänderung am 1. Juli 1997 schule man die Kontrolleure und die Experten so, dass diese die Proben bei schlechtem Wetter nehmen. Von da an habe man vermehrt verunreinigte Proben. Auch bei neu sanierten Quellen habe man noch nicht die Gewähr für sauberes Wasser, je nach Bodenbeschaffenheit bzw. natürlichem Filter (pag. 642 Z. 16-21). Das Gelände oberhalb der Brunnstube sei extrem steil. Wenn die Fassung 2007 fachgemäss gemacht worden sei, gehe er davon aus, dass die Quelle nach dem Stand der Technik gebaut worden sei, dann könne im Bereich drin, in der Schräge, das Oberflächenwasser nicht in die Fassung eindringen (pag. 642 Z. 26-29). Weiter gab der sachverständige Zeuge H. _____ zu bedenken, dass eigentlich 210 m zur Quelle gehörten (gegen oben und dann noch leicht zur Seite). Sowie, dass in diesem Quellgebiet jede Unebenheit, Grasnarbe oder ungenügender natürlicher Filter – man habe relativ wenig Humusschicht, dann komme schon Gestein und so – [zu beachten seien], da könne natürlich von weiter oben Regenwasser und alles rein kommen (pag. 642 Z. 37-42). Es sei nicht gut, dass die Wasserproben in den letzten zwei Jahren trotz der Auszäunung einer Fläche, die rauf bis zur Strasse gehe plus den Lagerplatz immer noch schlecht gewesen seien. Aber nach 40 Jahren verwundere ihn dies nicht. 1999 habe es mit Hochwasser angefangen, 2003 mit der Trockenheit, 2005 wieder Niederschläge, Hochwasser (pag. 645 Z. 8-13). Der Boden im Quellfassungsgebiet, als Filter, sei halt unter Umständen ungenügend (pag. 645 Z. 19 f.).

In diesem Zusammenhang ist auch die von den Strafklägern eingereichte Aufstellung «Trinkwasserverschmutzung 2019» heranzuziehen. Diese zeigt, dass beim Wasser der Strafkläger vor der Weidesaison (am 20. Mai 2019) ebenfalls nicht von Trinkwasser im gesetzlichen Sinne gesprochen werden konnte (vgl. E. II.12.3; DVD; pag. 336/1.). Weiter geht aus dieser Aufstellung wiederum ganz klar hervor, dass die «während Tagen starke[n] Regenfälle», die gemäss der Aufstellung am 22. Mai 2019 aufhörten, mit der am 20. Mai 2019 vorliegenden Verunreinigung zusammenhängen.

Fazit

Aufgrund ihrer Art – Feststellung von E-Coli und Enterokokken – ist die Trinkwasserverunreinigung auf den Kot und Harn der Kühe des Beschuldigten zurückzuführen. Diese haben mindestens eine Teilursache für die Verunreinigung des Trinkwassers der Strafkläger gesetzt. Diese Mitursächlichkeit wird aber durch die unbekannten geologischen Verhältnisse – insb. ob der Boden des Quellfassungsgebiets als natürlicher Filter geeignet ist –, durch den Nachweis des starken Einflusses der Niederschläge auf die Beeinträchtigung des Trinkwassers sowie wiederum durch die Unsicherheiten über die Anzahl der vorhandenen Quellfassungen, Leitungen und Sickerleitungen bzw. Drainagen sowie deren unbekannten Verlauf und Zustand, stark relativiert.

12.4.10 11. Könnte insbesondere eine ab 2016 gegenüber den Vorjahren veränderte Art der Beweidung und der Tierhaltung durch den Beschuldigten die Verunreinigungen verursacht haben?

Die AB. _____ (Ortschaft) wird seit Jahrhunderten mit Rinderbeweidung bewirtschaftet. Inwiefern sich die Bewirtschaftung von F. _____ und G. _____ zum Beschuldigten geändert hat, ist anhand der Zeugenaussagen sowie der weiteren Aussagen der Verfahrensbeteiligten aufzuklären:

Der Strafkörper 1 sieht den wesentlichsten Unterschied der Bewirtschaftung darin, dass die Tiere durch F. _____ und G. _____ gezielt ein- und ausgestallt worden seien; je nach Bodenbeschaffung und Wetter (pag. 610 Z. 29 f.). Während dem ganzen Verfahren wird seitens der Strafkörper hierzu vorgebracht, der Beschuldigte habe im Sommer 2016 auf ein Freilaufsystem umgestellt. So exemplarisch anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung vom 19. September 2019 von Rechtsanwalt E. _____ (pag. 212 Z. 7 ff.). Dem zuwiderlaufend äusserte sich der Strafkörper 1 immer wieder dahingehend, dass ein Freilaufsystem gewünscht sei. So anlässlich der Berufungsverhandlung vom 2. November 2020, wonach ein Freilaufsystem erst auf ihre Intervention hin gemacht worden sei und es ein solches am 11. Juni 2016 noch nicht gegeben habe (pag. 628 Z. 40 f.) oder in der bereits zitierten E-Mailnachricht vom 24. Oktober 2016, in welcher er schreibt: «Herr A. _____ hat sich denn auch sehr Mühe gegeben und hat insbesondere die Weiden so eingezäunt, dass die Tiere freien Zugang zum Stall hatten, wo sie vor dem Wetter Schutz suchen und lagern konnten» (pag. 598; vgl. E. 0 hievor). Ein weiterer Punkt sei, dass konsequent nur Muttertierhaltung betrieben werde, verbunden mit einem Wechsel der Rasse. Es sei ein Wechsel zu einer ausgesprochenen Fleisch-Rasse (pag. 01, pag. 610 Z. 32-34, pag. 215 Z. 19, pag. 220). Angus-Kühe hätten auch im 2013 dort geweidet. Der Beschuldigte habe ausschliesslich schwarze Angus-Kühe. Diese Angus-Kühe, die Mutterkühe, hätten ihm einen wesentlich grösseren und gefährlicheren Eindruck gemacht, als die Rinder, die vorher drauf gewesen seien (pag. 215 Z. 34, Z. 36-39). Weiter machen die Strafkörper geltend, dass die vorherigen Bewirtschafter den Lagerplatz oder die Strasse nie als Lager für die Kühe zur Verfügung gestellt hätten. Ein grosser Teil des Geländes oberhalb der Strasse sei von den Vorgängern, F. _____ und G. _____, gemäht worden (pag. 01, pag. 228, pag. 610 Z. 31 f.). Überdies führte der Strafkörper 1 aus, er wisse nicht, ob das Trinkwasser auch verunreinigt gewesen sei, als Herr F. _____ das Land bewirtschaftet habe. Sie hätten es nie getestet; es hätte keinen Anlass dazu gegeben. Es sei nie braun aus dem Wasserhahn wie im 2016 gelaufen und sie hätten nie körperliche Beschwerden gehabt. Sie hätten nicht gewusst, ob das Wasser verunreinigt gewesen sei, sie hätten vorher nie eine Verunreinigung festgestellt (pag. 613 Z. 32-41).

Nach der Strafkörperin 2, könne der Beschuldigte weiterhin weiden, müsse dies jedoch «klug» umsetzen. Unter «klugem Weiden» verstehe sie, dass auf das Wetter, die Auswahl der Tiere, die Anzahl der Tiere, die Bodenbeschaffenheit Rücksicht genommen werde (pag. 615 Z. 3 f. und Z. 19-21).

Der Beschuldigte hingegen bekräftigte immer wieder, dass auf das Freilaufsystem mit dem Umbau des Stalles im Jahr 2013 umgestellt worden sei (pag. 210 Z. 8 f.,

pag. 212 Z. 7 ff., pag. 628 Z. 42 ff.). Und erklärte vor der Vorinstanz: Mutterkuhhaltung sei grundsätzlich ein Freilaufsystem. Das hätten sie immer gehabt (pag. 212 Z. 11). Die Umstellung auf Mutterkühe sei im Jahr 2013 erfolgt (pag. 222). Die Behauptung der Gegenseite, F. _____ habe den Lagerplatz oder die Strasse nie als Lager für die Kühe zur Verfügung gestellt, versucht der Beschuldigte einerseits mit den der Eingabe vom 26. Oktober 2020 (pag. 426 ff.) beigelegten Orthofotos zu widerlegen. Weiter führte er hierzu an der Berufungsverhandlung aus, Herr F. _____ habe bis 2014 auf der Alp gewohnt (pag. 619 Z. 29). Seit dem Sommer 2015 führe er den Alpbetrieb mit seinen Leuten. Grundsätzlich komme mindestens einmal pro Tag jemand auf die Alp. Es könne auch mehr sein. Auch bei F. _____ und G. _____ sei es so gewesen, vor allem in den letzten zwei Jahren (pag. 619 Z. 33-39). Weiter sagte er zusammengefasst aus, vor 2013 hätten F. _____ und G. _____ den ganzen Teil vom Haus Richtung Q. _____ (Ortschaft) auf eigene Rechnung bewirtschaftet. Unterhalb und oberhalb der Strasse bis zur Krete und bis zum sog. Lagerplatz sei geweidet worden. Oberhalb der oberen Weide sowie gegen die Q. _____ (Ortschaft) zu, im hinteren Teil, nach dem Lagerplatz, hätten sie gemäht, dort sei aber früher auch Ackerbau betrieben, also gepflügt und der Boden sei gedreht worden. F. _____ habe das dann aufgehört. 2013 und 2014 hätten seine Angus Kühe im Frühling im ganzen Teil geweidet. Ausser dass im Frühling, oben an der Krete, am Wald entlang noch ein Stück, gemäht worden sei, hätten die Kühe dort geweidet, ohne Abzäunung auf der Strasse, unterhalb der Strasse und beim Lagerplatz. Dies sei auf den Fotos ersichtlich, die er geschickt habe (pag. 426 ff.). In den letzten Jahren hätten sie einfach viel mehr abgezäunt. Die Kühe machten seinem Eindruck nach viel mehr «Wägli», da sie durch den Zaun davon abgehalten würden, durch die Strasse nach hinten zu gehen. Sie könnten entweder auf der rechten Seite, wenn sie auf der oberen Weide sind, nach hinten gehen, beim Lagerplatz müssten sie sich entscheiden, ob sie wieder zurückgehen oder gerade den Hang rauf und in dem Fall machten sie den Hang kaputt. Das sei das, was geändert habe und aus seiner Sicht weidetechnisch eigentlich schlecht sei. Dasselbe auf der unteren Seite, die Kühe könnten wegen dem Zaun auch nicht mehr die Strasse nach hinten gehen, sondern müssten jetzt durch das Land nach hinten gehen (pag. 621 Z. 29 ff.).

Der Zeuge F. _____ bestätigte in der Berufungsverhandlung vom 2. November 2020 die Aussagen des Beschuldigten, wonach im 2013 der Systemwechsel von der Milch- zur Mutterkuhhaltung stattgefunden und diese Umstellung, die Art und Weise, wie die Tiere auf die Weide gelassen werden, verändert habe. Er habe die Tiere über den Tag oder über Nacht im Stall gehalten und den Rest der Zeit auf der Wiese. Das habe mit den Mutterkühen, die rein- und rausgehen können, geändert (pag. 631 Z. 33-37; pag. 632 Z. 3-5). Der Lagerplatz, oberhalb der Strasse, sei zu Beginn ihr Garten gewesen. Als sie den Garten Ende der 90er Jahre aufgehoben hätten, hätten sie dann einfach das «Bödeli» dort «ghöiet», im Herbst aber auch dort weiden lassen. Unterhalb der Strasse habe er eigentlich immer geweidet (pag. 632 Z. 9-22). Er habe die Fläche oberhalb des Lagerplatzes, wo er «ghöiet» habe, nach einem Heuschnitt oder nach dem «ämde» auch «bschüttet», eine normale Menge (pag. 634 Z. 19-23). Um die Blacken zu bekämpfen, habe er manchmal im Frühling gespritzt

(pag. 634 Z. 34 f.). Es sei manchmal schwierig gewesen, auf das Wetter, auf Regenfälle etc. beim Weiden Rücksicht zu nehmen. Er habe seine Kühe auch geweidet, auch wenn es nass gewesen sei (pag. 632 Z. 37 und Z. 40). Damals sei es kein Thema gewesen, Vorkehrungen zu treffen, um das Trinkwasser der K._____ (Ortschaft) sauber zu halten. Es habe keine Reklamationen gegeben. Das sei nie bemängelt worden (pag. 633 Z. 15-17). Er sei nicht mehr immer oben, er sei einfach ein paar Mal dort durchgegangen. Er habe dabei nicht eine grosse Veränderung festgestellt, einfach, dass es vielleicht mehr Tritte und «Wägli» gebe (pag. 633 Z. 38 f. und Z. 43-45).

Die Experten sind sich uneinig, ob ein Freilaufsystem adäquat für die Gewinnung von sauberem Trinkwasser in der Quelle der K._____ (Adresse) ist. Gemäss R._____ zeigte die Verunreinigung im Trinkwasser, dass die Beweidung im Quellinzugsgebiet nicht ideal zur Gewinnung von sauberem Trinkwasser sei (vgl. die Antwort von R._____ auf Frage 6 des Fragenkatalogs C._____/D._____; pag. 443). Demgegenüber führte T._____ aus, er sehe bei einem Freilaufsystem keine Probleme, vorausgesetzt der Tierbesatz und das Futterangebot stimmten überein. Der grosse Vorteil dieses Systems sei, dass sich die Tiere zeitweise im Stall aufhalten und Kot und Harn somit dort gesammelt werden könnten. Es entstehe dadurch eine geringere Belastung der Lagerstellen. Es könne grundsätzlich nicht gesagt werden, dass Angus-Mutterkühe, die als mittelrahmige Rasse gelte, von ihrem Gewicht her für die Koppeln oberhalb bzw. unterhalb der Zufahrtsstrasse zur AB._____ (Ortschaft) nicht geeignet wären (vgl. die Antworten von T._____ auf Frage 4 und 5 des Fragenkatalogs C._____/D._____; pag. 453).

Fazit

Vorab ist anzuführen, dass sich die Behauptung einer neuen Bewirtschaftung durch Angus Kühe, wie die Strafkäger in ihrer Anzeige (pag. 01) sowie im Parteivortrag vor der Vorinstanz (pag. 220) vorerst geltend machen, nicht halten lässt. Auch der Strafkäger 1 musste eingestehen, bereits 2013 und damit unter der Bewirtschaftung von F._____ solche Tiere auf der AB._____ (Ortschaft) festgestellt zu haben. Der Versuch des Beschuldigten, die Behauptung der Strafkäger betreffend die Beweidung des Lagerplatzes und der Strasse durch F._____ mittels den eingereichten Fotoaufnahmen zu entkräften, wirkt zwar etwas unbeholfen (weisse Punkte werden als Kühe dargestellt, die sich in unmittelbarer Umgebung des Bauernhauses AB._____ (Ortschaft) befinden sollen; pag. 432). Jedoch stimmen die Aussagen des Zeugen F._____ mit denjenigen des Beschuldigten überein. Es kann demnach festgehalten werden – wie auch bereits von der Vorinstanz (S. 15 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 272) –, dass die Umstellung der Tierhaltung, der Systemwechsel von der Milch- zur Mutterkuhhaltung, nicht, wie von den Strafkägern bis zum Schluss (vgl. Parteivortrag im Berufungsverfahren von Rechtsanwalt E._____; pag. 705) behauptet, im Jahr 2016 stattfand, sondern bereits im Jahr 2013. Eine grundlegend andere Bewirtschaftung ab 2016 ist auf der AB._____ (Ortschaft) nicht erkennbar. Dies spricht ebenfalls dafür, dass die Tiere des Beschuldigten nicht die alleinige Ursache der teilweisen schlechten Wasserqualität der Strafkäger sein können. So hat es gemäss den eigenen Aussagen des Strafkägers 1 vor

2016 nie Anlass zu Beanstandungen ihrerseits gegeben. Gleiches sagte auch der Zeuge F. _____ aus.

- 12.4.11 12. Könnte insbesondere ein mangelhafter Zustand bei der Brunnstube, den Leitungen und Fassungen der Quelle der Strafkäger die Verunreinigung allein verursacht haben?

Die Kammer kann nur über die bekannten Umstände bzw. über die untersuchten Bestandteile des Wasserfassungssystems der Strafkäger – die Brunnstube, die neue Quelfassung sowie deren Leitung – beraten. Weitere Aussagen über die zahlreichen unbekannten Umstände (Standort der zweiten alten Quelfassung, Anzahl der tatsächlich vorhandenen Quelfassungen, Leitungen und Sickerleitungen bzw. Drainagen sowie deren Verlauf) können nicht getroffen werden. Wie obenstehend – aufgrund der Aussagen des Sachverständigen I. _____ anlässlich der Berufungsverhandlung vom 2. November 2020 (pag. 651 Z. 3), der Aussage des Strafkägers 1 beim nachfolgenden Augenschein (pag. 663) und den Angaben von Rechtsanwalt E. _____ in der Fortsetzungsverhandlung vom 19. August 2021 (pag. 706) – zudem erstellt werden konnte, führt eine abzweigende Leitung, von einer unbekannten Quelfassung herkommend, immerhin noch ca. 20% der Wassermenge zu (vgl. E. II.12.4.3 oben).

I. _____ beurteilte den Zustand der Brunnstube als gut (pag. 395) und die Ausführung der georteten neuen Quelle (bzw. Quelfassung) aufgrund der Kameraaufnahmen als sachgerecht. Es bestehe ein geringer Wurzeleinwuchs, was nicht selten sei (pag. 415 Ziff. 3; pag. 650 Z. 3-6). Zum Zustand der «Quelleitung neu NW 110» führte er überdies aus, dass diese aus seiner Sicht ebenfalls gut ausgeführt worden sei. Einzelne Deformationen durch kleine Steine seien ersichtlich, was aber auf die Dichtigkeit der Leitung keinen Einfluss habe (pag. 394 f.).

Auch der sachverständige Zeuge H. _____ geht davon aus, wie bereits obenstehend angeführt (E. II.12.4.9), dass, wenn die Fassung 2007 fachgemäss gemacht worden sei, diese nach dem Stand der Technik gebaut worden sei. Dann könne im Bereich drin, in der Schräge, das Oberflächenwasser nicht in die Fassung eindringen (pag. 642 Z. 26-29). Das Gelände oberhalb der Brunnstube sei extrem steil (pag. 642 Z. 26). Je höher oben im Boden die Quelle sei, desto höher sei grundsätzlich das Risiko, dass Fremdwasser reinkomme. Erfahrungsgemäss genüge eine Tiefe ab 2 m. Es könne aber auch sein, dass die Fassung 5 m unter der Oberfläche sei, aber immer noch Fremdwasser reinziehe, wenn das Gelände nicht ideal sei (pag. 649 Z. 30-34). Wenn bei intensiven Niederschlägen das Regenwasser schnell in der Quelle drin sei, sei die Filterqualität des Bodens nicht ideal. Aber wo das genau sei, komme darauf an, wo der Wasserlauf wirklich sei und woher es (Anmerkung: das Wasser) komme (pag. 649 Z. 38-45).

Die neue Quelfassung befindet sich immerhin 2.8 m unter dem Boden. Der leichte Wurzeleinwuchs erleichtere gemäss Aussagen des sachverständigen Zeugen H. _____ das Eindringen des Oberflächenwassers. Er nehme dies als Mangel auf, wenn er Risikoanalysen mache (pag. 643 Z. 13 ff.). Für den Sachverständigen I. _____ ist dies schwierig zu sagen (pag. 649 Z. 4). Dazu kommt die ungünstige Lage der Brunnstube am Hang (vgl. Aussagen des sachverständigen Zeugen

H._____; pag. 642 Z. 26 und Z. 38-43, Gutachten I._____; pag. 416 Ziff. 6) sowie die möglicherweise ungeeigneten geologischen Verhältnisse (vgl. Aussagen des sachverständigen Zeugen H._____. und des Sachverständigen I._____.; pag. 645 Z. 19 f. bzw. pag. 649 Z. 13 f.).

Fazit

Die hauptsächliche, neue Leitung ist mit der Brunnstube und der Fassung verbunden. Diese untersuchten Elemente der Trinkwasserversorgung der K._____. (Adresse) sind alle, bis auf den leichten Wurzeleinwuchs, soweit erkennbar, in einem guten Zustand.

12.4.12 13. Welche sonstigen Ursachen für die Verunreinigungen des Trinkwassers der Strafkörper wären auch noch möglich?

Interessant sind hierzu die Ausführungen von R._____. vom 22. Mai 2020 und T._____. vom 16. Juni 2020 (vgl. Beilage der Eingabe vom 26. Oktober 2020 seitens der Strafkörper; pag. 443 ff. bzw. 449 ff.). Sie präsentieren sich allerdings allesamt als Hypothesen, die teils aufwändig abzuklären wären.

Obenstehend wurden bereits Wurzeleinwachsungen, die geologischen Verhältnisse (insbesondere die Überdeckung der Quelfassung und die Bodenbeschaffenheit) sowie die Niederschläge als mögliche Ursachen für die Verunreinigung des Trinkwassers der Strafkörper genannt. Mit Blick auf die (nicht fachmännische) Einschätzung von I._____., wonach die Unebenheiten im Gelände zeigten, dass das ganze Gebiet rutschgefährdet und zum Teil in Bewegung gewesen sei oder ist, erscheint es auch naheliegend, dass durch den Hangdruck und Verschiebungen im Untergrund beschädigte Drainagen bzw. dadurch neu entstandene Fliesswege des Quellwassers die Wasserqualität beeinflussen (vgl. die Antworten von R._____. auf Frage 18 und 19 des Fragenkatalogs A._____.; pag. 447) bzw. das Wasser infolge neuer Risse im Boden, die durch Kohäsionskräfte entstanden sein könnten, neue Wege gegangen ist (vgl. die Antwort von T._____. auf Frage 8 des Fragenkatalogs A._____.; pag. 457).

Fazit

Es können auch noch andere Faktoren bei der Verunreinigung des Trinkwassers mitgespielt haben. Dass diese den Beitrag der Beweidung des Beschuldigten als nicht mehr kausal erscheinen lassen könnten, ist jedoch nicht erkennbar.

12.5 Ergebnis der Beweiswürdigung

Die Verunreinigung des Quellwassers für die Liegenschaft der Strafkörper im relevanten Zeitraum, insbesondere am 4. Juni 2017, ist erstellt. Die über den Toleranzwerten festgestellte Anzahl von E-Coli, Enterokokken und Aeroben mesophilen Keimen zeigen klar, dass keine Trinkwasserqualität vorgelegen ist. Aufgrund der Art der Verunreinigung – Feststellung von E-Coli und Enterokokken – ist die Trinkwasserverunreinigung auf den Kot und Harn von Kühen zurückzuführen. Andere Nutztiere als diejenigen des Beschuldigten kommen nicht in Frage. Am 3. Juni 2017 haben die Kühe erstmals im Jahr 2017 wieder geweidet. Es ist demnach davon auszugehen, dass sie eine Mitursache für die festgestellte Verschmutzung des Trinkwassers am 4. Juni 2017 darstellen.

Diese erstellte Mitursächlichkeit wird durch die unbekannten geologischen Verhältnisse, die grosse Niederschlagsmenge am 3. Juni 2017 (29.9 mm) und am 4. Juni 2017 (17.0 mm) sowie durch die Ungewissheit über die Anzahl der tatsächlich bestehenden Quelfassungen, Leitungen, Sickerleitungen bzw. Drainagen sowie deren unbekannten Verlauf und Zustand, stark relativiert. Bekannt ist immerhin, dass sich die Brunnstube, die neue Quelfassung sowie deren Leitung auf der Liegenschaft Nr. _____ befinden und der Zustand dieser Elemente, soweit erkennbar, gut ist. Seitens der Strafkäger wurde unterlassen, die empfohlenen Farbversuche durchzuführen, um Gewissheit zu erhalten über die Gegebenheiten des Quellgebietes, insbesondere über die genauen Fliesswege des Wassers.

Der Beschuldigte wusste zu Beginn der Weidesaison 2017 vom analogen Vorfall im Vorjahr an der genau gleichen Stelle. Er wusste, dass sich bei der Beweidung – zumindest bei starker Nässe und bei gleichzeitiger intensiven Nutzung der Strasse und des Lagerplatzes – Verunreinigungen im Trinkwasser der Strafkäger ergeben können. Weiter war ihm der Standort der neuen Quelfassung spätestens seit dem 20. Juni 2016, d.h. seit der Ortsbegehung mit H. _____, bekannt, wenn dies auch nicht in exakter Form der Fall war.

Der Beschuldigte hat im Nachgang der Vorfälle im Jahr 2016 Massnahmen getroffen und nach der Begehung am 20. Juni 2016 sowie nach dem Bericht H. _____ vom 11./25. Juli 2016 in einem Halbkreis mit Radius von 10 m zur neuen Quelfassung auf den Weidegang verzichtet und die Naturstrasse ausgezäunt. Diese Massnahmen haben, wie aus der E-Mailnachricht des Strafkägers 1 an H. _____ vom 24. Oktober 2016 hervorgeht, zu einer massiven Senkung der Messwerte geführt, so dass der Strafkäger 1 für die Weidesaison 2017 zuversichtlich gewesen ist. Mit diesem Wissen und mit unveränderten Massnahmen ist der Beschuldigte in die Weidesaison 2017 gestartet.

III. Rechtliche Würdigung

13. Rechtliche Grundlagen

Art. 234 Abs. 1 StGB bestimmt, dass wer vorsätzlich das Trinkwasser für Menschen oder Haustiere mit gesundheitsschädlichen Stoffen verunreinigt mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen bestraft wird. Bei fahrlässiger Begehung beträgt die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (Art. 234 Abs. 2 StGB). Art. 234 StGB schützt die Rechtsgüter Leib und Leben von Menschen sowie das Vermögen von Tierhaltern (ACKERMANN, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht, 4. Auflage, Basel 2019 [nachfolgend: BSK StGB-BEARBEITER], N. 3 zu Art. 234). Art. 234 StGB verlangt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung keine konkrete Gefährdung der Rechtsgüter und stellt daher ein abstraktes Gefährdungsdelikt dar (BSK StGB-ACKERMANN, N. 5 zu Art. 234 m.H.a. BGE 78 IV 170, E. 1). Die Lehre führt ergänzend an, die Verunreinigung des Trinkwassers sei als Erfolg und damit als Erfolgsdelikt zu betrachten, während es sich bei Art. 234 StGB bezüglich der Rechtsgüter um ein abstraktes Gefährdungsdelikt handle (BSK StGB-ACKERMANN, N. 6 zu Art. 234).

Für die weitergehenden allgemeinen Ausführungen zum Tatbestand der Verunreinigung von Trinkwasser nach Art. 234 StGB kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (S. 18 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 275 ff.).

14. **Tatbestandsmässigkeit**

14.1 Objekt: Trinkwasser

Die Vorinstanz hat das Tatobjekt von Art. 234 StGB, das Trinkwasser, die diesbezügliche bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach von einem weitgefassten Begriff des Trinkwassers auszugehen sei, sowie die zustimmenden bzw. abweichenden Stimmen der Doktrin korrekt wiedergegeben (S. 19 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 276 f.) und hielt sodann zutreffend fest:

Vorliegend gibt es keinen ersichtlichen Grund, von der Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 98 IV 204) betreffend Trinkwasserbegriff abzuweichen. In diesem Sinne ist nicht nur gefasstes Wasser, sondern auch Wasser, das mit einer Trinkwasserfassung in Verbindung steht, und jedes (Grund-)Wasser, dessen Verwendung als Trinkwasser in absehbarer Zeit vorausgesehen werden kann, als Trinkwasser im Sinne von Art. 234 StGB zu qualifizieren.

Die Vorinstanz führte weiter an, vorliegendes Tatobjekt sei das Wasser, welches von zwei Quelfassungen über Leitungen in der Brunnstube für die K._____ (Adresse) gefasst werde und schliesslich der Wasserversorgung der Strafläger diene, die dieses Wasser als Trinkwasser verwendeten. Die oberinstanzliche Beweisführung hat zudem ergeben, dass neben den zwei bekannten noch weitere Quelfassungen, Wasser für die Brunnstube der Strafläger erbringen (vgl. E. II.12.4.3 oben). Das in der Brunnstube gesammelte Wasser erachtet die Kammer mit der Vorinstanz und entgegen den – bereits vor der Vorinstanz geäusserten und im Rahmen des Parteivortrages anlässlich der Fortsetzungsverhandlung vor Berufungsgericht wiederholten (pag. 717 f.) – anderslautenden Äusserungen von Rechtsanwalt B._____ und im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung als Trinkwasser im Sinne von Art. 234 StGB (vgl. S. 19 f. Ziff. 2.1 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 276 f.).

14.2 Erfolg: Verunreinigung von Trinkwasser mit gesundheitsschädlichen Stoffen

Vom Trinkwasser geht nur dann eine Gefahr aus, wenn der durch die Tathandlung beigemischte, gesundheitsschädliche Stoff in Verbindung mit dem Trinkwasser zur Verursachung von Gesundheitsschädigungen bei Menschen, Haus- oder Nutztieren konkret geeignet ist (BSK StGB-ACKERMANN, N. 14 zu Art. 234 mit Hinweisen). Die Vorinstanz hielt hierzu richtigerweise fest (S. 20 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 277):

Die Verunreinigung des Trinkwassers hat gemäss Wortlaut von Art. 234 StGB mit gesundheitsschädlichen Stoffen zu erfolgen. Diese müssen ihrer konkreten Beschaffenheit nach geeignet sein, Gesundheitsschädigungen bei Menschen oder Haustieren hervorzurufen (STRATENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil: Straftaten gegen Gemeininteressen, 7. Aufl., Stämpfli Verlag, Bern 2013, § 31 N 23). Dabei gilt namentlich Jauche als gesundheitsschädlicher Stoff (BSK StGB II-ACKERMANN, 4. Aufl. 2019, Art. 234 N 13). Diese weist Bakterien auf, welche namentlich Darm- und andere Erkrankungen auslösen können. Die Gefährlichkeit der Bakterien besteht unter anderem darin, dass

sie für das blosse Auge unsichtbar sind und das Wasser auch nach der sichtbaren Jauchetrübung noch lange einen gefährlichen Gehalt an Koli- und anderen Bakterien aufweisen kann (vgl. BGE 78 IV 177 f. E. 2).

Die Beweiswürdigung hat ergeben, dass das Wasser, welches den Straßklägern als Trinkwasser dient, im vorliegend relevanten Zeitraum (von 3. Juni 2017 bis anfangs August 2017) nicht den gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser entsprach. Aufgrund der Vielzahl der festgestellten E-Coli, Enterokokken und Aeroben mesophilen Keimen ist eine deutliche Verunreinigung des Trinkwassers der Straßkläger erstellt. E-Coli und Enterokokken, als Darmbakterien, weisen überdies auf eine Verunreinigung durch eine Kontamination mit Fäkalien von Mensch oder Tier hin (vgl. E. II.12.3.2, E. II.12.4.8 und E. II.12.4.9 hiervor). Der seitens der Verteidigung erhobene Einwand, die Eignung der vorliegenden Mischung von Wasser und gesundheitsschädlichem Stoff zur Verursachung von erheblichen Gesundheitsschädigungen sei nicht erwiesen (vgl. pag. 718), geht nach Gesagtem offensichtlich fehl.

Die Verunreinigung des Trinkwassers der Straßkläger mit gesundheitsschädlichen Stoffen ist erstellt. Angesichts der Ausgestaltung von Art. 234 StGB als abstraktes Gefährdungsdelikt ist für die Erfüllung des Tatbestandes das Vorliegen einer tatsächlichen Gesundheitsschädigung nicht verlangt.

14.3 Handlung: Verunreinigen des Trinkwassers

Die Tathandlung besteht im Verunreinigen des Trinkwassers. Eine indirekte Vornahme der Verunreinigung genügt. Mit der blossen Verunreinigungshandlung ist das Delikt jedoch nicht vollendet. Vorausgesetzt ist die tatsächlichen Verunreinigung von Trinkwasser als kausal verursachten tatbestandsmässigen Erfolg.

Ob von einer tatbestandsmässigen indirekten Verunreinigungshandlung auszugehen oder, ob das Verhalten als straflos zu beurteilen ist, wird somit von der Frage der Kausalität zwischen der tatbestandsmässigen Handlung und dem Erfolg sowie der sich darauf beziehenden subjektiven Seite des Tatbestandes (Vorsatzdelikt) oder der Voraussehbarkeit (Fahrlässigkeitsdelikt) abhängig (BSK StGB-ACKERMANN, N. 18 f. zu Art. 234 mit Hinweisen). Eine direkte Verunreinigungshandlung kann vorliegend ohne Weiteres ausgeschlossen werden. Fraglich ist, ob sich der Beschuldigte durch die Beweidung der umstrittenen (seiner) Parzelle einer indirekten Verunreinigung, weil kausal für den Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolges, strafbar gemacht hat.

14.4 Fahrlässigkeit

Die Anklage wirft dem Beschuldigten eine fahrlässige Verunreinigung von Trinkwasser vor (vgl. E. II.9 f. oben). In subjektiver Hinsicht müssen die regulären Voraussetzungen der Fahrlässigkeit im Sinne von Art. 12 Abs. 3 StGB gegeben sein (vgl. auch S. 21 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 278). Fahrlässig begeht demnach ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt (unbewusste Fahrlässigkeit) oder darauf nicht Rücksicht nimmt (bewusste Fahrlässigkeit). Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (TRECHSEL/FATEH-MOGHADAM, in: Trechsel/Pieth (Hrsg.), Schweizerisches Strafgesetzbuch Praxiskommentar,

4. Auflage, Zürich 2021, N. 23 zu Art. 12). Gehört zur Verwirklichung des Tatbestandes der Eintritt eines Verletzungs- oder Gefährdungserfolges – so beim Schuld-spruch wegen fahrlässiger Verunreinigung von Trinkwasser –, setzt der Vorwurf des fahrlässigen Verhaltens voraus, dass (1) der Täter ihn verursacht oder mitverursacht hat, (2) sein Handeln pflichtwidrig unvorsichtig war und (3) der Erfolg sich als Auswirkung gerade der durch den Sorgfaltsmangel geschaffenen Gefahr darstellt (BSK StGB-NIGGLI/MAEDER, N. 88 zu Art. 12).

14.4.1 (Mit)Verursachung des Erfolges (1)

Die Zurechenbarkeit des Erfolges erfordert zunächst, dass die in Frage stehende Handlung ihn verursacht hat. Dabei wiegt nach der sog. Äquivalenztheorie bzw. der sog. natürlichen Kausalität das Setzen jeder Bedingung gleich viel, auch einer noch so entfernten oder unbedeutenden, sofern sie bloss als eine «conditio sine qua non» erscheint, d. h. «nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch der eingetretene Erfolg entfielen». Demnach verursacht den Erfolg auch, wer in bloss mitverursacht. Korrigierend – um diejenigen Erfolgsbedingungen auszuschneiden, die als Gegenstand strafrechtlicher Wertung aber nicht in Betracht kommen (sollen) – wird gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung die sog. Adäquanztheorie hinzugezogen, wonach die «natürliche» Ursache zudem «geeignet sein muss, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen». Oder anders gesagt, liegt die Folge «soweit ausserhalb der normalen Lebenserfahrung», dass sie «nicht zu erwarten war», d. h. «ganz aussergewöhnliche Umstände [...] hinzutreten, mit denen schlechthin nicht gerechnet werden musste, und die derart schwer wiegen, dass sie als wahrscheinlichste und unmittelbarste Ursache [...] alle anderen mitverursachenden Faktoren – namentlich das Verhalten des Beschuldigten – in den Hintergrund drängen», fehlt es am erforderlichen rechtserheblichen Kausalzusammenhang (BSK StGB-NIGGLI/MAEDER, N. 90, 92 und 94 zu Art. 12 je mit Hinweisen).

In tatsächlicher Hinsicht ist erwiesen, dass das Trinkwasser der Strafkläger durch gesundheitsgefährdende Stoffe verunreinigt wurde und damit ein strafrechtlicher relevanter Erfolg eingetreten ist. Dieser Erfolg ist teilweise durch die Beweidung der Parzelle Nr. _____ durch den Beschuldigten verursacht worden. Wie obenstehend angeführt, genügt ein Mitverursachen, womit die natürliche Kausalität – entgegen der Vorinstanz, die aufgrund der Verneinung die weitergehende rechtliche Würdigung nicht hätte vornehmen müssen – zu bejahen ist.

Dagegen ist die Frage, ob dieses Vorgehen geeignet war, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens die Trinkwasserverunreinigung herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen (adäquate Kausalität), im Rahmen der Prüfung der Sorgfaltspflichtverletzung und insbesondere im Rahmen der Voraussehbarkeit des Erfolgseintritts für den Beschuldigten zu prüfen (BSK StGB-NIGGLI/MAEDER, N. 97a zu Art. 12).

14.4.2 Sorgfaltspflichtverletzung bzw. pflichtwidrige Unvorsichtigkeit (2)

Bei zahlreichen Tätigkeiten verbleiben, selbst bei Einhaltung der Vorschriften, Restrisiken. Verboten ist in diesen Bereichen deshalb nur die Schaffung von Gefahren, die ein – nach den einschlägigen Sorgfaltsanforderungen festgelegtes – zulässiges

Mass überschreiten. Das bedeutet, dass das Handlungsunrecht fahrlässigen Verhaltens erst durch die Schaffung eines unerlaubten Risikos zustande kommt. Die Abgrenzung des normwidrigen vom normgemässen Verhalten verlagert sich auf die Frage, nach welchen Kriterien zu entscheiden ist, ob der Täter eine Sorgfaltspflicht verletzt hat: Zu den Grundvoraussetzungen sorgfaltswidrigen Handelns gehören die Voraussehbarkeit des Erfolges und dessen Vermeidbarkeit (durch das Ergreifen von Vorkehrungen, welche das Risiko seiner Verwirklichung ausschliessen bzw. auf das erlaubte Mass reduzieren, oder aber, falls dies nicht möglich ist, durch das Unterlassen der gefährlichen Handlung). Nur haften kann, wer den Erfolg nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten hätte vorhersehen und vermeiden können, oder anders, im Blick auf Art. 12 Abs. 3 StGB formuliert, «nach seinen persönlichen Verhältnissen» imstande gewesen wäre, mit grösserer Sorgfalt vorzugehen, als er es getan hat (BSK StGB-NIGGLI/MAEDER, N. 98 f. zu Art. 12).

Neben dem immer geltenden Grundsatz, dass stets «die nach den Umständen gebotene Vorsicht» aufzuwenden ist, sind bei der Beurteilung der Fahrlässigkeit die generellen Sorgfaltsregeln bzw. gesetzlichen Vorschriften oder Empfehlungen für das betroffene Tätigkeits- bzw. Risikogebiet hinzuzuziehen (BSK StGB-NIGGLI/MAEDER, N. 111 zu Art. 12).

Die Anklage wirft dem Beschuldigten keine bestimmte Sorgfaltspflichtverletzung vor, sondern begnügt sich mit dem allgemein gefassten Vorwurf, der Beschuldigte habe «pflichtwidrig unvorsichtig» gehandelt, indem er «seine Tiere auch im Sommer 2017 auf die umstrittene Parzelle» gelassen habe (vgl. pag. 70). Die Vorinstanz führt sodann die möglichen Rechtsquellen der Sorgfaltspflicht im vorliegenden Fall auf (vgl. S. 21 Ziff. 3.2 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 278 ff.).

Gemäss den Strafkägern hat der Beschuldigte insbesondere Art. 3 und Art. 6 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) zuwidergehandelt (pag. 709). Der Beschuldigte verneint eine Sorgfaltspflichtverletzung seinerseits, so auch einen Verstoss gegen Art. 3 bzw. Art. 6 GschG. Weiter habe er die Trinkwasserverunreinigung weder voraussehen noch vermeiden können (pag. 718).

Die Möglichkeit des Beschuldigten, den Erfolg bzw. die Gefährdung vorauszusehen und damit auch die Frage nach der adäquaten Kausalität, sind klar zu verneinen. Ausschlaggebend für diese Beurteilung ist für die Kammer insbesondere die E-Mailnachricht des Strafkägers 1 an den Sachverständigen H. _____ vom 24. Oktober 2016. Der Beschuldigte wurde mit dieser E-Mail durch den Strafkäger 1 ebenfalls bedient (pag. 598; vgl. E. 0 und E. II.12.5 oben). Der Beschuldigte konnte gestützt auf diese Nachricht im Zeitpunkt des Weidebeginns 2017 die erneut eintretende Trinkwasserverunreinigung nicht voraussehen. Im Gegenteil: Er konnte davon ausgehen, dass die Gefahr unter Weiterführung der im Jahr 2016 getroffenen Massnahmen (Weideverzicht in einem Halbkreis mit Radius von 10 m zur Quellfassung und Auszäunung der Naturstrasse) sowie unter Beibehaltung des bereits im Jahr 2013 eingeführten Freilaufsystems – vom Strafkäger 1 in besagter E-Mailnachricht explizit als zur Verringerung der Eintragung von Exkrementen in die Weiden beiträgend genannt – gebannt ist.

Lediglich der Vollständigkeit halber sei weiter ausgeführt, dass vorliegend auch das Kriterium der Vermeidbarkeit des Erfolges bzw. der Gefährdung nicht als erfüllt erachtet werden kann. Dieses stellt die Maximalgrenze der Anforderungen, die im Zusammenhang mit der Sorgfaltspflichtbemessung überhaupt an einen potenziellen Täter gestellt werden dürfen, dar. Dementsprechend muss es dem Normadressaten grundsätzlich möglich sein, durch sein Verhalten den Eintritt des voraussehbaren Erfolges zu vermeiden (BGE 135 IV 56 E. 2.1 und 5.1; 134 IV 193 E. 7.3; 115 IV 189 E. 2 je mit Hinweisen; DONATSCH/TAG, Strafrecht I, 9. Auflage, Zürich 2013, S. 364 f., Ziff. 1.335). Die Vorinstanz führte hierzu zutreffend aus (S. 26 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 283):

Des Weiteren ist betreffend Vermeidbarkeit darauf hinzuweisen, dass die einzuhaltende Sorgfaltspflicht durch das sozialadäquate Risiko begrenzt wird. Dementsprechend ist jeweils eine Interessenabwägung zwischen Nutzen und Restrisiko vorzunehmen. Dabei müssen die Kosten einer Schutzmassnahme im Hinblick auf ihre Wirkung, die Verringerung des Risikos, zumutbar sein (vgl. TRECHSEL/JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, in: Trechsel /Pieth [Hrsg.], Praxiskommentar, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 3. Aufl., Dike Verlag, Zürich 2018, Art. 12 N 32).

[...]

Gemäss dem Vorwurf im Strafbefehl hätte der Beschuldigte die Tiere nicht auf der umstrittenen Parzelle weiden lassen dürfen, was schlussendlich mit einem faktischen Weideverbot gleichzusetzen wäre.

Die Vorinstanz verneint die Zumutbarkeit eines faktischen Weideverbots mit der Begründung, den Straflägern sei es mittels entsprechender Filteranlage möglich, das Wasser dennoch als Trinkwasser verwenden zu können. Dieser Einschätzung kann gefolgt werden. Der Kammer erscheint die Zumutbarkeit einer gänzliche Nichtbeweidung – wie insbesondere von R. _____ angesprochen wird (pag. 445) – auch mit Blick auf das Untersuchungsergebnis der Wasserprobe vom 20. Mai 2019 (vgl. E. II.12.3 und E. II.12.4.9) mehr als fraglich.

Da die Kammer die Grundvoraussetzungen für sorgfaltswidriges Handeln, die Voraussehbarkeit und die Vermeidbarkeit des Erfolges bzw. der Gefährdung, nicht als gegeben erachtet, kann die mangelhafte Präzisierung der Anklage dahingestellt werden. Ebenso ist eine Abhandlung der durch den Beschuldigten möglicherweise verletzte Sorgfaltsvorschriften obsolet. Zumal eine Beweidung nicht von Beginn weg eine gefährliche Tätigkeit darstellt, kommt überdies auch ein Abstützen auf den allgemeinen Gefahrensatz nicht in Betracht.

14.5 Fazit

Zusammenfassend ist dem Beschuldigten kein strafrechtlich relevanter Vorwurf zu machen. Er ist freizusprechen von der Anschuldigung der fahrlässigen Verunreinigung von Trinkwasser im Sinne von Art. 234 StGB, angeblich begangen in der Zeit von 3. Juni 2017 bis anfangs August 2017 in J. _____ (Ortschaft), K. _____ (Adresse). Insbesondere lässt sich die Frage der adäquaten Kausalität nicht zu Lasten des Beschuldigten beantworten. Infolge der Umsetzung diverser Schutzmassnahmen durch den Beschuldigten vor der Weidesaison 2017 sowie in Anbetracht der Tatsache, dass das Trinkwasser auch zu einem Zeitpunkt gänzlich ausserhalb der Weidesaison eine starke Verunreinigung aufwies, wäre diese Folgerung selbst bei

einer präziseren Formulierung des angeklagten Sachverhalts im Strafbefehl zu ziehen.

IV. Kosten und Entschädigung

15. Verfahrenskosten

15.1 Erstinstanzliches Verfahren

Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO).

Davon ausgehend sind die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 3'800.00 dem Kanton Bern aufzuerlegen (Art. 423 StPO); ein prozessuales Verschulden im engeren oder weiteren Sinn kann dem Beschuldigten nicht angelastet werden.

15.2 Oberinstanzliches Verfahren

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 5'000.00 sind zufolge Obsiegens des Beschuldigten in Anwendung von Art. 428 Abs. 1 StPO den Strafklägern zur Bezahlung aufzuerlegen.

Die Strafbehörden können ihre Forderungen aus Verfahrenskosten und Entschädigungsansprüche der zahlungspflichtigen Partei aus dem gleichen Strafverfahren sowie mit beschlagnahmten Vermögenswerten verrechnen (Art. 442 Abs. 4 StPO).

Die von den Strafkägern geleistete Sicherheit in der Höhe von CHF 5'000.00 ist mit den von den ihnen zu bezahlenden oberinstanzlichen Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 5'000.00 zu verrechnen. Den Strafkägern ist daher keine Restanz zurückzuerstatten.

16. Entschädigung

Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, hat sie Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO).

Zu den Aufwendungen im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO zählen in erster Linie die Kosten der frei gewählten Verteidigung, wenn der Beistand angesichts der tatsächlichen oder rechtlichen Komplexität des Falls geboten war. Nicht jeder Aufwand, der im Strafverfahren entstanden ist, ist jedoch zu entschädigen. Sowohl der Beizug eines Verteidigers als auch der von diesem betriebenen Aufwand müssen sich als angemessen erweisen (BGE 142 IV 163 E. 3.1.2; 138 IV 197 E. 2.3.4; Urteile des Bundesgerichts 6B_4/2019 vom 19. Dezember 2019 E. 5.2.2; 6B_1136/2018 vom 28. Februar 2019 E. 1.1.1; 6B_1389/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 2.2.1). Als Massstab für die Beantwortung der Frage, welcher Aufwand für eine angemessene

Verteidigung im Strafverfahren nötig ist, hat der erfahrene Anwalt zu gelten, der im Bereich des materiellen Strafrechts sowie des Strafprozessrechts über fundierte Kenntnisse verfügt und deshalb seine Leistungen von Anfang an zielgerichtet sowie effizient erbringen kann (Urteile des Bundesgerichts 6B_4/2019 vom 19. Dezember 2019 E. 5.2.2; 6B_1389/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 2.2.1; 6B_824/2016 vom 10. April 2017 E. 18.3.1 mit Hinweis, nicht publ. in: BGE 143 IV 214). Die angemessene Ausübung der Verteidigungsrechte impliziert auch die Anwendung desjenigen Stundenansatzes, welcher am Ort, an dem das Verfahren sich abwickelt, vorgesehen ist, oder mangels einer kantonalen Verordnung der übliche Tarif. Der Staat wird nicht durch eine zwischen dem Beschuldigten und seinem Anwalt abgeschlossene Honorarvereinbarung gebunden (BGE 142 IV 163 E. 3.1.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_1299/2018 vom 28. Januar 2019 E. 3.3.1).

Bei der Verteidigung des Beschuldigten handelt es sich um ein privates Mandat. Die Bemessung des Parteikostenersatzes richtet sich nach dem Kantonalen Anwaltsgesetz (KAG; BSG 168.11) und der Parteikostenverordnung (PKV; BSG 168.811). Gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. b PKV beträgt das Honorar vor dem Regionalgericht (Einzelgericht) CHF 500.00 bis CHF 25'000.00. In Rechtsmittelverfahren beträgt es 10 bis 50% des erstinstanzlichen Honorars (Art. 17 Abs. 1 lit. f PKV). Innerhalb des Rahmentarifs bemisst sich der Parteikostenersatz nach dem in der Sache gebotenen Zeitaufwand und der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 41 Abs. 3 lit. a und b KAG). Der Parteikostenersatz kann von der Höhe des Honorars abweichen (Art. 41 Abs. 5 KAG).

16.1 Erstinstanzliches Verfahren

Rechtsanwalt B._____ weist für das erstinstanzliche Verfahren mit Honorarnote vom 12. September 2019 (pag. 233 ff.) einen Aufwand von insgesamt 128 Stunden und 35 Minuten (pag. 233) bzw. 128.45 Stunden (pag. 243) aus. Hinzu kommen Auslagen in der Höhe von CHF 486.40, womit nach Berücksichtigung der Mehrwertsteuer eine Summe von CHF 31'222.23 resultiert (pag. 243). Geltend macht Rechtsanwalt B._____ dann «stark abgerundete» Anwaltsgebühren in der Höhe von CHF 15'000.00 und kommt so nach Einbezug der Auslagen von CHF 486.40 und der Mehrwertsteuer auf ein Honorar von CHF 16'678.85, wobei er die Bedeutung der Streitsache als «überdurchschnittlich» und die Schwierigkeit des Prozesses als «durchschnittlich» einstufte (pag. 233). Die Vorinstanz erachtete diesen Aufwand als angemessen und sprach das Honorar zu (S. 28 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 285).

Entsprechend ist der Beschuldigte durch den Kanton Bern für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte im erstinstanzlichen Verfahren, insgesamt ausmachend CHF 16'678.85 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer), zu entschädigen.

16.2 Oberinstanzliches Verfahren

Rechtsanwalt B._____ fordert für das oberinstanzliche Verfahren mit Kostennote vom 19. August 2021 ein Honorar von insgesamt CHF 17'469.90. Er macht für einen Zeitaufwand von 67 Stunden und 15 Minuten «abgerundete» Anwaltsgebühren von CHF 16'000.00 sowie Auslagen in der Höhe von CHF 220.90, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer von 7.7%, ausmachend CHF 1'249.00, geltend (pag. 708).

Ausgangspunkt für die Parteientschädigung bilden das kantonale Anwaltsgesetz und die Parteikostenverordnung. Der oberinstanzlich von Rechtsanwalt B. _____ geltend gemachte Aufwand von CHF 17'469.90 ist mit Blick auf Art. 41 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 17 Abs. 1 lit. f PKV als an der oberen Grenze des Rahmentarifs zu verorten. Die Kammer erachtet infolge Durchführung von zwei Berufungsverhandlungen und einem Augenschein sowie auch angesichts der besonderen Materie und den erforderlichen Spezialkenntnissen den vorliegend geltend gemachten Aufwand von Rechtsanwalt B. _____ als gerechtfertigt. Die Honorarnote der Verteidigung ist – auch im Vergleich mit derjenigen von Rechtsanwalt E. _____ (pag. 721 ff.) – nicht zu beanstanden. Dem Beschuldigten wird eine Entschädigung von CHF 17'469.90 für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte vor oberer Instanz ausgerichtet.

Obsiegt der Beschuldigte bei Antragsdelikten im Schuldpunkt, kann gemäss Art. 432 Abs. 2 StPO der Privatkläger verpflichtet werden, dem Beschuldigten die Aufwendungen für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte zu ersetzen. Entgegen dem Wortlaut von Art. 432 Abs. 2 StPO, welcher den Aufwendungsersatz vom Vorliegen eines Antragsdeliktes abhängig macht, greift die Norm nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung im Rechtsmittelverfahren auch bei Officialdelikten, wenn der Privatkläger das Rechtsmittel eingelegt hat (Urteil des Bundesgerichts 6B_582/2020 vom 17. Dezember 2020 E. 4.2.4; BGE 139 IV 45 E. 1.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_764/2015 vom 6. Januar 2016 E. 2.1, 6B_642/2015 vom 17. August 2015 E. 2.1.3 und 6B_1127/2014 vom 2. April 2015 E. 2.3).

Der Beschuldigte sowie die Generalstaatsanwaltschaft akzeptierten das erstinstanzliche Urteil. Berufung dagegen erhoben einzig die Strafkäger (vgl. E. I.2 hievor).

Das oberinstanzliche Verfahren wurde daher vorwiegend im Interesse der Strafkäger durchgeführt und die Kosten des Rechtsmittelverfahrens insoweit mithin ausschliesslich von ihnen verursacht. Es rechtfertigt sich daher, die Strafkäger für die Entschädigung des Beschuldigten aufkommen zu lassen (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 432 Abs. 2 StPO; Urteil des Bundesgerichts 6B_582/2020 vom 17. Dezember 2020 E. 4 mit Hinweisen). Die Strafkäger werden unter solidarischer Haftbarkeit verpflichtet, dem Beschuldigten eine Entschädigung von CHF 17'469.90 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte im oberinstanzlichen Verfahren zu bezahlen.

V. Dispositiv

Die 2. Strafkammer erkennt:

I.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau vom 12. September 2019 insoweit **in Rechtskraft erwachsen ist**, als im Zivilpunkt verfügt wurde:

1. Infolge Rückzugs wird die Zivilklage der Privatklägerin bzw. des Privatklägers als erledigt abgeschrieben (Ziff. II. 1. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).
2. Für den Zivilpunkt werden keine Kosten ausgeschieden (Ziff. II. 2. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).

II.

A._____ wird freigesprochen:

von der Anschuldigung der **fahrlässigen Verunreinigung von Trinkwasser**, angeblich begangen in der Zeit von 3. Juni 2017 bis anfangs August 2017 in J._____ (Ortschaft), K._____ (Adresse).

III.

1. Die **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von insgesamt **CHF 3'800.00** trägt der **Kanton Bern**.
2. Für das **erstinstanzliche Verfahren** wird A._____ durch den Kanton Bern eine Entschädigung von **CHF 16'678.85** (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte ausgerichtet.

IV.

1. Die **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, bestimmt auf **CHF 5'000.00**, werden den Straßklägern 1 + 2, C._____ und D._____, auferlegt. Sie werden mit der von ihnen geleisteten Sicherheit von CHF 5'000.00 **verrechnet**.
2. Die Straßkläger 1 + 2, C._____ und D._____, werden unter solidarischer Haftbarkeit verpflichtet, A._____ eine **Entschädigung** von **CHF 17'469.90** (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte **im oberinstanzlichen Verfahren** zu bezahlen.
3. Im **Zivilpunkt** werden **keine Entschädigungen** gesprochen.

V.

1. Mündlich eröffnet und begründet:
 - dem Beschuldigten, Rechtsanwalt B. _____
 - dem Strafkläger 1 / Berufungsführer 1, v.d. Rechtsanwalt E. _____
 - der Strafklägerin 2 / Berufungsführerin 2, v.d. Rechtsanwalt E. _____
2. Schriftlich zu eröffnen:
 - dem Beschuldigten, v.d. Rechtsanwalt B. _____
 - dem Strafkläger 1 / Berufungsführer 1, v.d. Rechtsanwalt E. _____
 - der Strafklägerin 2 / Berufungsführerin 2, v.d. Rechtsanwalt E. _____
 - der Generalstaatsanwaltschaft
3. Mitzuteilen:
 - der Vorinstanz
 - dem Bundesamt für Gesundheit (Urteil mit Begründung)

Bern, 20. August 2021
(Ausfertigung: 7. Februar 2022)

Im Namen der 2. Strafkammer
Die Präsidentin i.V.:

Oberrichterin Friederich Hörr
Die Gerichtsschreiberin:

Herger

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.